

220. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den o. g. Entwurf erhebe ich die folgenden EINWENDUNGEN: Um dem besonderen Schutzzweck i. S. d. Verordnung zu dienen, beeinträchtigt die Verordnung zu viele Bereiche. Die Verordnung schwächt die Landwirtschaft, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein. Aus den vorgenannten Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig.</p> <p>Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes sich nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Dafür gibt es keine Grundlage.</p> <p>Den besonderen Schutzzweck der Verordnung sehe ich nicht. Dieser Punkt sollte nachgebessert werden. Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Eine „Wiederherstellung“, also den Eingriff durch Menschenhand, „gewollte“, schützenswerte Arten einzubringen, sehe ich kritisch. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Es wurden keine Flächen in das LSG miteinbezogen, die kein Natura-2000 Gebiet sind.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass die schützenswerten Arten in den letzten 20 Jahren stark beeinträchtigt worden sind. Eine Unterschützstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Mel-</p>

<p>Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten. Ich bin der Meinung, dass das betroffene Gebiet keiner schärferen Verordnung bedarf.</p> <p>Ich bedauere sehr, lesen zu müssen, wie die Verordnung die Tätigkeit der Landwirte beeinträchtigt. Ich denke, hier sollte man den Landwirten doch sein Vertrauen schenken, dass diese nach allgemein guter fachlicher Praxis arbeiten. Einige Punkte der Verordnungen erscheinen mir nicht durchdacht: Die Nutzung von Drohnen auf Antrag ist unpraktikabel. Diesen technischen Fortschritt sollte man als Chance für die Ressourcenschonung sehen und nicht als Störfaktor. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmittel auf Antrag ist unpraktikabel. Hier sollte alleine die gute fachliche Praxis das Maß der Dinge sein.</p> <p>Ich sehe die Bejagung von Prädatoren kritisch, zumal die Verordnung keine Auflistung vornimmt. Diverse Vogelarten sind als Nützling zur Minimierung der Mäuseund Rattenvorkommen sehr wertvoll. Die Verordnung sollte sich in Zeiten des Klimawandels keine Steine in den eigenen Weg legen. Es werden zukünftig Pflanzen- und Tierarten mit den sich verändernden klimatischen Bedingungen nicht zurechtkommen und andere, derzeit gebietsfremde Arten, werden hier ihren Lebensraum finden. Eine Verordnung wird diese Entwicklung nicht beeinflussen können.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist</p>	<p>dung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Die einzuholenden Genehmigungen oder abzugebenden Anzeigen stellen die Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahmen sicher.</p> <p>Die Landkreise Aurich und Leer fördern verschiedene Projekte, die sich mit einem Prädatorenmanagement beschäftigen. Als Beispiel ist hier das Gelege- und Kükenschutzprojekt am Großen Meer zu nennen, bei dem auch jährlich eine Beobachtung zum Prädatorengeschehen stattfindet. Zu diesem Zweck wurde auch ein Arbeitskreis Prädatorenmanagement mit den vor Ort tätigen Jägern eingerichtet. Hier erfolgt jährlich ein Austausch, um das Management zu optimieren und ggf. anzupassen. Das Management hat auch eine Art Erprobungscharakter.</p> <p>Durch die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (EU-VO) des europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurde ein für alle Mitgliedsstaaten rechtsverbindlicher Rahmen geschaffen, der den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten regelt. Auf Grundlage dieser Verordnung wurde eine sog. Unionsliste erstellt, in der invasive gebietsfremde Arten gelistet sind. Die Unionsliste wird regelmäßig überprüft und Arten können neu gelistet oder gestrichen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.	
--	--

221. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den o. g. Entwurf erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes deckt sich nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete. Die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes wirken, wie mit dem dicken Strich durch die Karte gezogene Linien. Es werden z. B. Hofstellen mit einbezogen. Das muss nachgebessert werden.</p> <p>Ansonsten können Grundstückseigentümer nur noch unter Berücksichtigung der Verordnung über das LSG Bauungen vornehmen. Das ist unverhältnismäßig, entbehrt jeder Grundlage und ist so nicht zu akzeptieren.</p> <p>Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO-E sollte sich auf folgende Punkte beschränken: Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offe-</p>	<p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Es wurden keine Flächen in das LSG miteinbezogen, die kein Natura-2000 Gebiet sind.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und</p>

nen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten und die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen. Die weitläufige, offene, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel kleinbäuerlicher Strukturen, eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Eine „Wiederherstellung“, also den Eingriff durch Menschenhand, die „gewollte“, schützenswerte Art einzubringen, sehe ich kritisch. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten.

Die Betretungs- und Befahrungsrechte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO-E sind auszuweiten.

auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO-E ist zu ungenau. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen.</p> <p>Das Verbot eines Einsatzes einer Drohne bzw. der Einsatz einer Drohne nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde im landwirtschaftlichen Bereich ist unpraktikabel und kommt somit einem Verbot gleich. Die Nutzung von Drohnen ist für den Landwirten in naher Zukunft so selbstverständlich wie der Traktor für seine Arbeit. Sie helfen, Ressourcen zu schonen: Drohnenflüge helfen bei der Planung des gezielten Einsatzes von Wasser, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfung etc. ohne die Fläche begehen oder befahren zu müssen. Nützlingen können per Drohne ausgebracht werden. Diese Entwicklung durch eine Vorschrift in der Verordnung über das LSG auszubremsen kann nicht Sinn und Zweck der Verordnung sein. Die Drohnenflüge auf Antrag kommen einem Verbot gleich, da in der Landwirtschaft nichts nach dem Kalenderdatum passiert, sondern alle Tätigkeiten witterungsabhängig sind.</p> <p>Es muss Landwirten erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E). Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen.</p> <p>§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E ist in Zeiten der Klimakrise/des Klimawandels/der klimatischen Verschiebung nicht durchdacht. Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben. Hier darf nicht der Wille des Menschen das Maß der Dinge sein. Pflanzen und Tiere, die für die veränderten klimatischen Bedingungen geeignet sind, müssen hier einen Platz finden dürfen.</p>	<p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
---	--

Das Verbot zur Befahrung der Gewässer (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E) beeinträchtigt den Tourismus unverhältnismäßig stark. Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.

Die Grünland- und Narbenerneuerung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E kommt einem Totalausfall der Flächen gleich. Das Gras veraltet mit der Zeit, es setzen sich zudem Ampfer, Disteln etc. durch. Die Kühe werden beim Weidegang nicht mehr fressen. Wird das Gras dieser Flächen geerntet und als Grassilo für die Winterfütterung eingesetzt, kommt es zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen der Rinder und Milchkühe. Das kann von Stoffwechselstörungen, Pansenübersäuerung bis zum Tod führen. Diese gesundheitlichen Probleme sind mit Medikamenten und Antibiotika zu behandeln. Eine gesunde Kuh benötigt keine Medikamente. Folglich sorgt gutes Grundfutter für gesunde und vitale Kühe, eine quantitativ und qualitativ gute Milchleistung. Der Verbraucher verlangt zu Recht ein hochwertiges Lebensmittel. In diesem Punkt verhindert die Verordnung, dass die Landwirte fachlich richtig arbeiten können.

Es muss Landwirten möglich sein, ohne vorherige Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde Pflanzenschutz auf Einzelpflanzen/Horste aufbringen zu können (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO-E). Ich denke, hier sollte man den Landwirten doch Vertrauen schenken, dass diese nach allgemein guter fachlicher Praxis arbeiten. Wirkungsvoller als eine Genehmigung durch die Behörde scheinen mir hier doch die passenden Witterungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Ausbringung des Mittels zu sein

s.o.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Die Regelung der LSG-VO wurde an die gesetzliche Regelung des § 25a NAGB-NatSchG angepasst. Zusätzlich ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten.

<p>Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO-E). Hier wird massiv ins kommunale Selbstverwaltungsrecht eingegriffen, da die Verkehrssicherungspflicht ausschließlich den Gemeinden obliegt.</p>	<p>Diese Regelung wurde angepasst. Lediglich der Ausbau steht unter Erlaubnisvorbehalt. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p>
<p>Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E). Die Gewässerunterhaltung liegt in der Zuständigkeit der Sielachten, ist über gesetzliche Bestimmungen umfassend geregelt und bedarf keiner weiteren Einschränkungen.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt.</p>
<p>Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen fischereiliche Nutzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 LSG-VO-E) rechtfertigen sich nicht. Die Fischerei kann bei der Ausbreitung invasiver Arten unterstützen.</p>	<p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p>
<p>Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen jagdlichen Nutzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 LSG-VO-E) rechtfertigen sich nicht. Die ordnungsgemäße Ausführung kann bei der Ausbreitung invasiver Arten unterstützen und so einen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der</p>

<p>Für eine Anordnungsbefugnis (§ 9 LSG-VO-E) kann das alleinige Einwirken auf die Natur nicht der maßgebliche Maßstab sein. Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote verstoßen oder keine Erlaubnis eingeholt wurde und Natur/Landschaft rechtswidrig zerstört/beschädigt/verändert wurde.</p> <p>Durch den § 10 LSG-VO-E wird der Eigentümer und Nutzer zur Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen gezwungen, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Man sollte bei dieser Vorschrift bitte nicht verkennen, dass der Landwirt über eine gute fachliche Praxis verfügt und tagtäglich seine Flächen im Blick hat. Er verfügt über Erkenntnisse, welche Tiere und Vogelarten sich aktuell auf seinem Grundstück befinden (könnten). Diese Erfahrung muss mit der Naturschutzbehörde ausgetauscht werden. Ich sehe die Bejagung von Prädatoren kritisch. Die Auswirkungen sind nicht abschließend geklärt. Es wird in der Verordnung keine Auflistung vorgenommen, welche Prädatoren zu bejagen sind. Insbesondere einige Vogelarten sind doch eher als Nützlichling in der Bestandsminimierung von Mäusen und Ratten anzusehen.</p> <p>Bei der Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 LSG-VO-E) hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer</p>	<p>Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.12.2019 ist festgestellt worden, dass die zuständige Behörde durch Verordnung die Jagd in Landschaftsschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck und gemäß § 19 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG beschränken kann.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und</p>
--	---

<p>Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

222. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den o. g. Entwurf erhebe ich die folgenden Einwendungen.</p> <p>Ich sehe diverse Punkte dieser Verordnung kritisch und rege daher eine Ausweitung/Nachbesserung der Verordnung an: Die Verordnung bedroht die betroffenen Landwirte in ihrer Existenz, greift zu stark in die Rechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer ein, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein. Die Landwirte sind meine Kunden. Ich betreibe ein Gewerbe [REDACTED] in Strackholt. Ich bin ein an die Landwirtschaft angebundener Gewerbebetrieb. Ich spüre somit nachgelagert die wirtschaftlichen Folgen dieser Verordnung.</p> <p>Den besonderen Schutzzweck der Verordnung sehe ich nicht. Dieser Punkt sollte nachgebessert werden. Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Eine „Wiederherstellung“ sehe ich kritisch. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten. Ich bin der Meinung, dass das betroffene Gebiet keiner schärferen Verordnung bedarf.</p> <p>Ich bedauere sehr, lesen zu müssen, wie die Verordnung die Tätigkeit der Landwirte beeinträchtigt. Ich denke, hier sollte man den Landwirten doch sein Vertrauen schenken, dass diese nach allgemein guter fachlicher Praxis arbeiten. Einige Punkte der Verordnungen erscheinen mir nicht durchdacht, andere Punkte sehe ich sogar als Existenzgefährdend an. Die Nutzung von Drohnen auf Antrag ist unpraktikabel Diesen technischen Fortschritt sollte man als Chance für die Ressourcenschonung sehen und nicht als Störfaktor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmittel auf Antrag ist unpraktikabel. Hier sollte alleine die gute fachliche Praxis das Maß der Dinge sein.

Das Grünland- und Narbenerneuerungsverbot kommt einem Totalausfall gleich. Der zeitlich versetzte Termin der Mahd von Flächen im öffentlichen Eigentum ist unpraktikabel und entgegen jeglicher fachlichen Praxis einer guten Grundfütterernte.

Der jagdlichen-/und fischereilichen Nutzung sollte man ihre Vorteile nicht

Die Verordnung wurde an die gesetzlichen Regelungen des „25a NAGB-NatSchG angepasst.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Die Ausweitung der Mahdzeitpunkte gerade auf öffentlichen Flächen resultiert daraus, dass die Störeinflüsse auf diesen Flächen minimiert werden sollen, um Ruhezeiten, insbesondere für die Wiesenvögel, zu schaffen. Zudem fördern unterschiedliche Mahdzeitpunkte eine Mosaikstruktur des Gebietes. Die Regelung zielt ebenso darauf ab, artenreicheres Grünland zu schaffen und die Blütenvielfalt durch Aussamung der Kräuter zu erhöhen, wodurch auch eine Steigerung der Insektenpopulationen erreicht werden soll.

Die jagdliche und fischereiliche Nutzung ist weitestgehend freigestellt. Das

<p>aberkennen. Es ist mir nicht ersichtlich, wie organische Abfälle eine Gefährdung für die Natur darstellen können.</p> <p>Die Betretungs-/Befahrungsrechte inkl. des Reitens und des Befahrens der Gewässer sollten ausgeweitet werden. Die Verordnung schildert zu Recht den Erholungsfaktor. Die Verordnung lässt dem Bürger aber nicht all zu viele Möglichkeiten diesen zu nutzen.</p>	<p>Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Pachtwert/ der Verkehrswert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter ein-</p>
--	--

<p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>schließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass die vorkommenden Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

223. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung erkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafteter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken, Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden. Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage. Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Veränderungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

224. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung erkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken, Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden. Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage. Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Veränderungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

225. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sie drohen uns seit fast drei Jahren zusätzlich zu den schon bestehenden Naturschutzgebieten am Fehntjer Tief mit einer neuen Verordnung. Die dort vorgeschlagenen Bestimmungen halten wir in weiten Teilen für völlig überzogen. Um die Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung des Normsetzungsermessens zu wahren, ist der Ordnungsgeber verpflichtet, geeignete Ge- und Verbote zu erlassen, die gem. Art. 2 (3) FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Wegen des gleichwertigen Schutzzweckes eines NSG gem. § 23 BNatSchG und eines LSG gern. § 26 BNatSchG reicht eine LSG-VO aus, um die von der EU-Kommission formulierten Ziele zu erreichen. Die Ausweisung eines NSG wäre damit unverhältnismäßig. Wir fordern deshalb, alle diejenigen Teilgebiete, die bislang noch nicht als NSG ausgewiesen sind, durch eine LSG-VO zu schützen</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Nicht nur das geplante LSG, sondern auch die angrenzenden Naturschutzgebiete werden sich auf die angrenzenden Nutzflächen auswirken, die im Bereich der geplanten Pufferzone liegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägung zum NSG Fehntjer Tief und Umgebung Nord.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p>

Hier ist speziell das Drohnenflugverbot nicht akzeptabel. Unbemannte Luftfahrtsysteme dienen nicht nur der Ertragserfassung oder Bestandsbewertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung und dem Gelegeschutz mittels Wärmebildkameras und damit grundsätzlich dem Naturschutz.

Wir bewirtschaften in verschiedenen Teilbereichen im Haupterwerb einen insgesamt 83 ha großen Milchviehbetrieb mit 89 Milchkühen. Gut ein Drittel unserer Betriebsfläche, hauptsächlich Eigentum, ist von den Ausweisungen betroffen. Die Betriebsnachfolge ist gesichert, der Nachfolger ist schon seit Jahren GbR-Partner. Damit zwei Familien davon leben können, ist eine moderate Aufstockung auf Dauer unumgänglich. Deswegen ist dieses jahrelange

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Ausweisungsverfahren unzumutbar und existenzgefährdend, weil wir unter diesen Umständen nicht abschätzen können, ob wir unseren seit über 200 Jahren hier im Familienbesitz ansässigen Milchviehbetrieb zukünftig weiter betreiben können. Der Hofstandort befindet sich innerhalb der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Entwurfs. Zukunftsinvestitionen wären unter diesen Voraussetzungen unverantwortlich.</p> <p>Wegen des ohnehin angespannten Grundstücksmarkts sind wir auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Die Ausweisungen verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat. Zudem wären wir durch diese Verordnung gezwungen Nährstoffe über weite Wege weg zu transportieren, welche wir hier jetzt sehr gut verwerten können</p> <p>Die fachlichen Grundlagen für die Begründung des Schutzzwecks sind falsch. Über das örtliche Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) gibt es widersprüchliche Angaben. Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind unvorhersehbar. Vogelzählungen und Biotopkartierungen geben die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort unvollständig wieder. Deshalb ist es Unsinn, mit Konzepten zu arbeiten, die schon in der Vergangenheit gescheitert sind. Sie erwarten doch wohl nicht im Ernst, dass Sie mit den gleichen Extensivierungsmaßnahmen, die bislang nichts gebracht haben, zukünftig bessere Ergebnisse erreichen. Um es mit Einstein zu sagen: Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert.</p> <p>Insbesondere das in § 4 Absatz 2 Nr. 2 vorgeschlagene Umbruchverbot und die</p>	<p>Dieses Verbot bezieht sich nur auf den Betrieb von Luftgeräten und hat keinen Einfluss auf die Betriebsentwicklung.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflan-</p>
--	--

<p>Saatmischung unter Nr. 3 sind für unsere Milchviehweiden auf mittlere Sicht eine unzumutbare Einschränkung. Wir sind darauf angewiesen, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen, und dafür braucht das Grünland eine passende Qualität. Ansonsten müssten wir mehr Futter importieren, und das wäre definitiv nicht im Sinne einer naturverträglichen Landwirtschaft. Gerade die Nachsaat wird doch empfohlen, um Umbruch und Neuansaat zu vermeiden, und in Wasserschutzgebieten finanziell gefördert.</p>	<p>zen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben</p>
---	--

Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände in § 4 Absatz 3. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von fehlendem Sachverstand. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Pufferkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.

zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und

<p>Absatz 5 muss wie folgt umformuliert werden: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Diese Formulierung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt. Damit ist gesichert, dass nicht gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verstoßen wird.</p> <p>Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in § 10 und § 11 ist unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf</p>	<p>schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik</p>
--	---

<p>welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten. auch um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir leider zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

226. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir betreiben ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen in Ihlow-Riepe. Unser Kundenstamm besteht ausschließlich aus landwirtschaftlichen Betrieben in der Region. Auch wir als Lohnunternehmen sind auf die Existenzen unserer Kunden, die ihre Betriebe nach höchsten Standards und guter fachlicher Praxis bewirtschaften, angewiesen.</p> <p>Die stetig wachsenden landwirtschaftlichen Betriebe sind wiederum auch auf uns als Dienstleister angewiesen, um mit modernster Technik und nach höchsten Standards Ihre Flächen mit höchster Effizienz bewirtschaften zu können.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen, die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der im geplanten Landschaftsschutzgebiet gelegenen Flächen führen, sehen auch wir unsere Auftragslage und somit unsere Existenz gefährdet.</p> <p>Im Weiteren möchten wir auf die in §4 gelisteten Verbote eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer stetigen Verschlechterung der Grünlandbestände und somit zu Qualitätseinbußen des Grundfutters- Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für Energie- und Eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein um Grundfutterqualität erzeugen zu können-	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von</p>

<p>Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut</p> <p>-</p>	<p>Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p>
--	--

Zunehmende Gewässerabstände sind bereits durch die Düngeverordnung geregelt und müssen nicht mehr gesondert geregelt werden, da eine Abschwemmung von Düngemitteln von Grünland in angrenzende Gewässer nicht zu erwarten ist

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Schlussfolgerung

Wir als landwirtschaftliches Lohnunternehmen dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit 23 Jahren! Diese Aufgabe möchten wir auch in Zukunft weiterführen! Das ist aber nur möglich, wenn unsere landwirtschaftlichen Kunden nicht durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes in ihrer Existenz gefährdet werden und somit ihre landwirtschaftlichen Betriebe aufgeben müssen!

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Zur Kenntnis genommen.

227. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir als Landhandel für die Landwirtschaft unterstützen landwirtschaftliche Betriebe die Ihre Flächen ordentlich und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaften. Die in diesem derzeitigen Wandel stark wachsenden Idw. Betriebe sind für uns wichtige Handelspartner. Alle Maßnahmen die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet führen, werden früher oder später zu einer Herausforderung für die betroffenen Idw. Betriebe und auch für unser Unternehmen.</p> <p>Als Beispiel möchten wir auf §4 Verbote eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer Qualitativen und Quantitativen Verschlechterung des Grundfutters was mittelfristig zu einer nicht ausreichenden Versorgung unserer heutigen Milchkühe führt.- Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für Energie- und Eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein um geeignete Grundfutterqualitäten erzeugen zu können. Es ist keine Lösung fehlende Inhaltsstoffe durch importierte Futtermittel auszugleichen.-	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennis-</p>

<p>Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut</p> <p>-</p> <p>Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerabstand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Abschwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist.</p>	<p>tende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu</p>
--	---

Des Weiteren sind wir der Meinung das es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden.

Beispiel:

- Küken — und Gelegeschutz sind bereits im NAGBNatSchG geregelt
- Gewässerabstände in der Düngeverordnung

überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall,

Wir als Landhandel mit 17 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit 1887! Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen! Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die NSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen! Denn mit jedem sterbenden Landwirtschaftsbetrieb stirbt auch ein Teil von uns

Und eins muss man bedenken, das „Fehnjer Tief und Umgebung“ ist ja nur so Schützenswert weil Landwirte über Generationen das aus den Flächen gemacht haben was es heute ist.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig

wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.

Zur Kenntnis genommen.

228. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2012

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Flächen</p> <p>Gemarkung [REDACTED] Größe 1,0821 ha</p> <p>Gemarkung [REDACTED] Größe 3,2060 ha</p> <p>Gemarkung [REDACTED] Größe 4,3457 ha</p> <p>Mit der Unterschutzstellung hat man schon massiv in meine Eigentumsrechte eingegriffen. Von dieser Maßnahme sind 8,6 ha!, das sind fast die Hälfte meiner Ländereien, betroffen. Ich bin Empfänger von Altersgeld der landwirtschaftlichen Alterskasse und zwar monatlich 382 € und die Pacht monatlich 593 €, insgesamt monatlich 975 €.</p> <p>Als Verpächterin würde diese neue Maßnahme monatlich ein Minus von 250 € für mich bedeuten. Darum ist eine Verschärfung dieser Auflagen für mich nicht zumutbar.</p>	<p>Die Flächen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und diese werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p>

Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.

- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordne-

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

ten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde von dem Verordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009

Schutzzweck § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken: • Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.

- Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.
- Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird ver-

<p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf. Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (5. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen.</p>	<p>wiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p>
--	---

Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. -1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- oder Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Ordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll. Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem mög-

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

licherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist. Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Dicken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>
--	--

<p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p>	<p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanzpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p> <p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p>
<p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.</p>	<p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p>
<p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden</p>

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27) Als denkbare Landschaft. in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht- im U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12 2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U v 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig. Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VOE)

visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der ge-

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3, NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandum-

fährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von

bruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

<p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch andere Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelechtschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p> <p>Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „ This paper aggregated many of these results and performed a metaanalysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kul-</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p>
--	---

turzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt.

Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Reintensionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald

Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. Novem-

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nit-

ber 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die L1RT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

ratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen

<p>Regelungen in § 4 Abs. 5 Einwendung: Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Erlaubnisvorbehalte - § 5 Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p> <p>Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7 Einwendung: Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht. Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG</p>	<p>pen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p> <p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist ge-</p>
---	--

hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Fol-

regelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

genden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Anordnungsbefugnis - § 9

Einwendung:

Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.

<p>ausreichen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielsweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p>
--	---

230. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Acker gesamt 17 ha. Grünland gesamt 80 ha, davon im Naturschutzgebiet 39,5 ha. Gesamt 97 ha, davon im Naturschutzgebiet 39,5 ha. Davon Eigentum gesamt 32 ha, davon im Naturschutzgebiet 1 ha. Davon gepachtet 65 ha, davon im Naturschutzgebiet 38,5 ha.</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Stallplätze Milchkühe. 97 Stallplätze Kälber: 20 Stallplätze weibl. Nachzucht 53.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>meine Familie, meine Eltern und ich bewirtschaften einen Milchviehbetrieb [REDACTED] sowie [REDACTED] in Moormerland. In den Jahren, haben wir uns Flächen von Betrieben, welche aufgegeben wurden, in dem Bereich „Fehntjer Tief Süd“ (auch als Gebiet B benannt) dazu gepachtet. Dort bewirtschaften wir eine Fläche von ca. 20 ha von privaten Eigentümern (ehemalige Landwirte). Von diesen Flächen erwirtschaften wir ein bis drei Schnitte Grassilage für das Milchvieh jährlich. Mit der bisherigen Schutzverordnung konnten wir uns gut arrangieren. Der anfallende Mist aus der Betriebsstelle Münkeweg, konnte dort ausgebracht werden. Mit der neuen Schutzverordnung erhalten wir drastische Einschnitte in der Bewirtschaftung der genannten Flächen, da uns die Flächen als Milchviehfuttergewinnung, aber auch als Düngeflächen verloren gehen. Zudem werden dem Eigentümer der Pachtflächen ihr Einkommen (z.B. als Rentenzusatz) genommen, da die bisherigen</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

Pachtsummen nicht mehr vertretbar sind und der Wert des Eigentums enorm gemindert wird. Auch unser Eigentum (Flurstück [REDACTED]) ist davon betroffen. Dieses Vorgehen ähnelt sehr einer Enteignung.

Hinsichtlich der Ausweisung in ein Naturschutzgebiet auf die Zukunft unseres Betriebes (Erweiterung), werden wir hierdurch drastische Einbußen erfahren, da dieses dann kaum noch möglich ist. Durch die 500 m Umkreisgrenze erhalten wir erhebliche Einschränkungen für Bauprojekte usw. Eine Erweiterung unseres Familienbetriebes ist wichtig um wettbewerbsfähig zu bleiben und wirtschaftlich arbeiten zu können. Seit Jahrzehnten bewirtschaften wir Flächen aus öffentlicher Hand (NSG-Flächen) und können aus Erfahrung sagen und berichten, was solche Einschränkungen für landwirtschaftliche Betriebe wie unser, bedeuten. Durch das minderwertige Aufwuchsfutter, was dort gewonnen wird, kann nur noch als Einstreuheu genutzt werden und nicht mehr als hochwertiges Futter eingesetzt werden. Ob dieses sinnvoll ist, ist fraglich. Der Verordnungsentwurf mit den jetzigen Auflagen, verstößt gegen das Übermaßverbot. Das B-Gebiet des Fehntjer Tiefs Süd sollte deshalb den Status Quo behalten oder in ein Landschaftsschutzgebiet umgewandelt werden, da es ackerfähiges Sandland ist und es sich hierbei nicht um ein geschütztes Moorgebiet handelt.

Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.

Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).

Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Entgangene Entwicklungschancen sind des Weiteren nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumschutzes (siehe z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05.1979 [1 BvL 9/75]). Sie stehen daher der Unterschutzstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschutzstellung abgewendet werden sollen.

Wir bewirtschaften auch im Teilgebiet „Strangeweg Ost“ 6,5 ha Grünland. Hierbei handelt es sich um wichtige Futterflächen, welche durch die dortigen Auflagen (mangelnde Düngevorgaben und eine späte Maht) nicht mit einer guten fachlichen Praxis zur Milchviehfuttergewinnung, vereinbar sind. Dieses betrifft auch das Verbot der Narbenerneuerung des Grünlandes. Durch diese große Ausweisung unserer Flächen von insgesamt 26,5 ha in einem erheblich eingeschränkten Naturschutzgebiet, sehen wir unseren Betrieb extensive Bedrohung an.

Unser Betrieb bewirtschaftet Flächen in einer Größe von 97 ha insgesamt. 13 ha davon werden als öffentliche Fläche / Naturschutz bewirtschaftet. Somit verfügen wir über 84 ha Fläche, welche intensiv bewirtschaftet wird. Durch die neue Verordnung, würden unserem Betrieb 31,5 % zur Erwirtschaftung von gesundem Grünfutter für die Milchviehhaltung, der 84 ha genommen werden. Eine Ausweisung in ein Naturschutzgebiet fördert die Ganzjahresstallhaltung von Milchvieh, den landwirtschaftlichen Transportverkehr für zum Beispiel Futter und Gülle. Die verbleibenden Hektar nach der Ausweisung zum Naturschutzgebiets, würden noch intensiver bewirtschaftet werden müssen. Dieses kann nicht im Sinne des Naturschutzes für Tier- und Pflanzenwohl sein. Das wäre aber leider die Konsequenz dieser Ausweisung. Um ein besseres Miteinander von Naturschutz und Landwirtschaft zu fördern, sollten private Flächen beim Eigentümer zur Bewirtschaftung bleiben und somit in ein Landschaftsschutzgebiet, im Zusammenhang mit dem niedersächsischen Weg umgewandelt werden. öffentliche Flächen können den Status des Naturschutzgebiets behalten. Hierdurch würden die Interessen beider Seiten gewahrt.

Unberührt hiervon bleiben bereits erteilte behördliche Genehmigungen.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste

<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen 	<p>aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p>
--	--

Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.

- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab

diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maß-

Schutzzweck § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken: • Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.

- Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.
- Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

nahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signi-

<p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf. Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pudde-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (5. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. -1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen</p>	<p>fikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p>
---	---

hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- oder Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Ordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll. Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem mög-

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

licherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist. Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Dücken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung:</p>	<p>VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.</p> <p>Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>
---	--

<p>Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.</p> <p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung: Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale</p>	<p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p> <p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang, auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelseltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist,</p>
--	--

Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27) Als denkbare Landschaft. in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht- im U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade., in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets" den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12 2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U v 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig. Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VOE)

wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3, NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus

die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasgemischnungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinkli-

dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E recht-

mas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parla-

<p>fertigen sich nicht. Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch andere Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gele- geschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p> <p>Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „ This paper aggregated many of these results and performed a metaanalysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzen-</p>	<p>ments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nähstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO</p>
--	---

den intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt.

Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald

Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Land-

macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insge-

wirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die L1RT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

samt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotopde deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotopde mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotopde auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten

Regelungen in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Erlaubnisvorbehalte - § 5

Einwendung:

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).

Einwendung:

Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet.

Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierar-

<p>So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8 Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht. Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist Festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:</p>	<p>ten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordeung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise</p>
---	---

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Anordnungsbefugnis - § 9

Einwendung:

Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.

auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1

Einwendung:

Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).

Einwendung:

Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2

Einwendung:

Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.

§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.

Zur Kenntnis genommen.

231. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit insgesamt 97 ha sind wir derzeit passend zum Viehbestand von 97 Kühen mit weiblicher Nachzucht ausgestattet. Davon sind lediglich 35 ha eigene Fläche. 40 ha Pachtfläche sind öffentliche Flächen mit Auflagen. Unsere Hofstelle und die arrondierten Futterflächen liegen direkt am und im bestehenden Schutzgebiet "Fehntjer Tief Süd". Wir haben schon bei der Aussiedlung und der baulichen Entwicklung unseres Standorts [REDACTED] Erfahrungen mit der Nachbarschaft von Naturschutzgebieten gemacht und sind deshalb gegen eine weitere Verschärfung der Verordnung. Weil der Betriebsnachfolger inzwischen als Partner in die GbR eingestiegen ist, werden wir den Milchviehbestand mittelfristig um ca. ein Drittel erhöhen müssen, um ein zukünftig ausreichendes Einkommen für zwei Familien zu erwirtschaften.</p> <p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs wird voraussichtlich das Genehmigungsverfahren für die Stallerweiterung schwierig und aufwendig. Ein mögliches KO-Kriterium wird die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote fehlt es diesem Verbot an Bestimmtheit und Verständlichkeit. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb selbst bei Bestandsschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt. Unter diesen Voraussetzungen wird schon ein zusätzlicher Kälberiglu an einer Umweltverträglichkeitsprüfung scheitern. Das gilt es unbedingt zu verhindern, diese Auflage muss deshalb aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen im Teilbereich "Fehntjer Tief Süd" lehnen wir ab. Als Eigentümer des Flurstücks [REDACTED] [REDACTED], dass in unmittelbarer Hofnähe im Bereich des Gebiets B nach § 4 Absatz 1 der NSG-Verordnung vom 30.11.1992 liegt, sind wir unmittelbar betroffen. Im Umkreis haben wir mehrere Grundstücke gepachtet, die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieses Verbot bezieht sich nur auf den Betrieb von Luftgeräten und hat keinen Einfluss auf die Betriebsentwicklung.</p> <p>Dieses Verbot ist in § 23 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geregelt.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

gleichfalls planfestgestellt im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens zugeteilt und deshalb mit anderen Auflagen verordnet wurden. Weil es hier nach Angaben des Planungsbüros Bios keine FFH-Lebensraumtypen gibt, ist dieser Teilbereich als LSG auszuweisen.

Wenigstens muss der Status Quo für Eigentümer und Bewirtschafter aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten bleiben. Denn die geplanten Änderungen hinsichtlich Düngung, Besatzdichte und Sperrfristen zur Bearbeitung bedeuten durch die völlige Entwertung dieser arrondierten Futterflächen eine existenzielle Gefährdung unseres landwirtschaftlichen Familienunternehmens.

Deswegen halten wir die Ausweisung in dieser Form weder für gerechtfertigt noch für notwendig. Es steht jedem EU-Mitgliedsstaat frei, in welcher Form er die gemeldeten Gebiete schützt. Der Schutz beschränkt sich auf die Arten und Lebensraumtypen (LRT), die bei der Meldung genannt wurden. Ein absolutes Verschlechterungsverbot ist damit nicht verbunden. Da LRT hier offenkundig keine Rolle spielen, schlagen wir vor, die wertbestimmenden Vogelarten mit freiwilligen Maßnahmen auf Basis des bewährten Gelegeschutzes zu fördern. Das ist bereits im Niedersächsischen Naturschutzgesetz nach Vorgabe der Rahmenvereinbarung zum "Niedersächsischen Weg" zwischen Verbänden, Landwirtschaftskammer und Landesregierung verbindlich vereinbart. Wir verstehen nicht, warum sich die Landkreisverwaltungen über einstimmige landesrechtliche Beschlüsse hinwegsetzen und eigene abweichende Vorgaben erfinden müssen.

Da unser Sohn in absehbarer Zeit den Betrieb übernehmen wird, bin ich als Eigentümer darauf angewiesen, dass er auch künftig ein ausreichendes Einkommen erzielt, von dem er leben, den Betrieb weiterentwickeln und unseren Lebensunterhalt finanzieren kann. Die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse deckt systembedingt nur einen Teil unserer Lebenshaltungskosten ab, darum sind wir auf das Einkommen aus der Pacht dringend angewiesen.

Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschafts-

finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie soll mein Nachfolger da noch seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen?

Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.

Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird.

weise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landchaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grund-

<p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>stücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

232. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Ehefrau eines Landwirts, Mutter des Betriebsnachfolgers und langjährige Gesellschafterin [REDACTED] stelle ich nachstehend ein paar Fragen zur geplanten Schutzgebietsausweisung am Fehntjer Tief:</p> <ul style="list-style-type: none">- Warum müssen die Teilgebiete Krumpes Tief, Boekzeteler Meer Ost und Junkerslan/ Sauland als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden?- Sollte nicht wenigstens da, wo keine Lebensraumtypen sind, ein Landschaftsschutzgebiet mit Grundschutz ausgewiesen werden?	<p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Ist Ihnen bewusst, dass dort, wo mit der Begründung Vogelschutz ein Naturstätt eines Landschaftsschutzgebietes ausgewiesen wird, kein Landwirt mehr an freiwilligen Maßnahmen zum Gelegeschutz teilnehmen wird? - Mit welcher Begründung erfolgt die Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen in den bestehenden Gebieten, insbesondere im Teilbereich B der Verordnung vom 30.11.1992 für das NSG Fehntjer Tief Süd? – Hat nicht die EU ihren Mitgliedern ausdrücklich freigestellt, wie sie die gemeldeten Natura 2000-Gebiete schützen soll? - Warum beschränken die Verordnungen sich nicht auf die gemeldeten Flächen, sondern auch auf angrenzende Grundstücke, z. B. Boekzeteler Meer Süd? <ul style="list-style-type: none"> - Wissen Sie, dass Intensivgrünland eine wesentlich bessere Speicherkapazität von Nährstoffen und Klimagasen hat als extensive Flächen? - Was hat Sie bewogen, zur Begründung von Gewässerabstandsregeln eine 10 Jahre alte Untersuchung aus Kalifornien zu zitieren? - Sind Ihnen die Einstufungen zu Gewässerqualität aus dem Server der niedersächsischen Umweltkarten bekannt? - Woran könnte es liegen, dass ausgerechnet an den intensivsten Grünlandflä- 	<p>nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Es wurden keine Flächen in das LSG miteinbezogen, die kein Natura-2000 Gebiet sind. Im Übrigen betrifft diese Einwendung das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein</p>
---	--

<p>chen am Fellandsweg seit Jahrzehnten stabile Froschkrautvorkommen sind? Sehen Sie die Gefahr, dass die Wildgänse, die im Schutzgebiet wegen der Extensivierung keine Nahrung mehr finden, vermehrt in den umliegenden Gebieten einfallen?</p> <p>- Stehen nicht Schutzzwecke wie die Förderung von Wald oder Hochstaudenfluren im Widerspruch zum Wiesenvogelschutz? - Wäre es nicht sinnvoll, beim Schutzzweck Prioritäten zu setzen und vor allem Wiesenbrüter zu schützen?</p>	<p>nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und</p>
---	--

<p>- Ist Ihnen bekannt, dass zu extensiv bewirtschaftete Grundstücke wegen des überständigen Aufwuchses weniger den Weidevögeln als vielmehr Raubwild aller Art als Rückzugsraum dienen?</p> <p>- Kennen Sie die Ergebnisse aus dem Rheiderland, wonach die Küken und Gelegeverluste ausschließlich durch Raubwild verursacht werden? Sollte da nicht mehr Wert auf die Jagd auf Füchse, Marder und Krähen gelegt werden?</p> <p>- Sind sie sich im Klaren über die Auswirkungen von unkalkulierbaren Bestimmungen wie die zur möglichen Einwirkung von außen in die Naturschutzgebiete hinein oder die Duldungsverpflichtung von Managementplänen, deren Inhalt noch gar nicht bekannt ist?</p> <p>- An wen wollen Sie Wiederherstellungsverfügungen richten, wenn kein Verursacher bekannt ist, z. B. wenn Feuchtbiotope durch Sommertrockenheit geschädigt werden?</p> <p>- Kennen Sie die Rahmenvereinbarung zum Niedersächsischen Weg und die sich daraus ergebenden Folgen im Natur- und Wassergesetz?</p> <p>- Mit welchem Recht setzen Sie sich über die dort vereinbarten Regelungen hinweg und übernehmen kritiklos Formulierungen vom NLWKN, die von der EU-Kommission als ungeeignet beurteilt wurden?</p> <p>- Sollten Eigentümer und Bewirtschafter in Fachgremien nicht wenigsten Mitbestimmungsrechte erhalten, weil sie hauptsächlich von den Folgen betroffen sind?</p> <p>Dazu fällt mir bestimmt noch einiges mehr ein, deshalb behalte ich mir mit Hinweis auf das EUGH-Urteil RS.C-137/ 14 vom 15.10.2015 weitere Fragen und Einwände vor.</p>	<p>Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Prädatoren sollen durch eine angepasste extensive Landwirtschaft ferngehalten werden.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Diese Regelung stammt aus § 23 Abs. 2 BNatSchG. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>In Teilen ist die VO an die gesetzlichen Regelungen angepasst worden. Unter Beachtung des Schutzzwecks der VO können weitergehende Regelungen getroffen werden.</p> <p>Die Mitglieder des Fachgremiums arbeiten beratend zusammen mit der zuständigen Naturschutzbehörde an der Weiterentwicklung des Schutzgebietes mit. Diese Praxis hat sich entlang der Küste in den Vogelschutzgebieten im Landkreis Aurich bewährt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

233. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Unsere Hofstelle und die arrondierten Futterflächen liegen südlich angrenzend am Teilbereich "Fehntjer Tief Süd". Wir haben schon bei der Aussiedlung und der baulichen Entwicklung unseres Standorts [REDACTED] Erfahrungen mit der Nachbarschaft von Naturschutzgebieten gemacht und sind deshalb gegen eine weitere Verschärfung der Verordnung. Weil der Betriebsnachfolger inzwischen als Partner in die GbR eingestiegen ist, werden wir den Milchviehbestand von derzeit 78 mittelfristig um ca. ein Drittel auf 120 Kühe erhöhen müssen, um ein zukünftig ausreichendes Einkommen für zwei Familien zu erwirtschaften.</p> <p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs sehen wir jetzt schon Probleme im Genehmigungsverfahren für die dazu notwendige Stallerweiterung. Hier alarmiert uns besonders die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote ist dieses Verbot weder ausreichend bestimmt noch verständlich, weil es künftiger Behördenwillkür uneingeschränkt freie Bahn gibt. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb selbst bei Bestandsschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt. Unter diesen Voraussetzungen können wir nicht mal einen zusätzlichen Kälberglu ohne Umweltverträglichkeitsprüfung aufstellen. Das muss deshalb unbedingt aus der Verordnung gestrichen werden.</p> <p>Mit insgesamt 97 ha sind wir derzeit passend zum Viehbestand ausgestattet. Davon sind aber nur 35 ha eigene Fläche. Von der Pachtfläche sind fast zwei Drittel öffentliche Flächen mit Auflagen, so dass wir schon jetzt kaum ausreichend geeignetes Grundfutter ernten können. Das wird durch die geplanten neuen Auflagen nicht besser. Ganz abgesehen von der zusätzlichen Futterfläche für unsere Erweiterung, die durch die geplante Verschärfung und neue</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieses Verbot bezieht sich nur auf den Betrieb von Luftgeräten und hat keinen Einfluss auf die Betriebsentwicklung.</p> <p>Dieses Verbot ist in § 23 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geregelt.</p>

Schutzgebiete im weiten Umkreis fehlt. Nährstoffimport und Gülleexport sind für uns aber keine Lösung, weil wir mit geschlossenen Nährstoffkreisläufen auf eigener Futtergrundlage arbeiten wollen.

Die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen im Teilbereich "Fehntjer Tief Süd" lehnen wir ebenfalls ab. Wir sind Eigentümer des Flurstücks [REDACTED], dass in unmittelbarer Hofnähe im Bereich des Gebiets B nach § 4 Absatz 1 der NSG-Verordnung vom 30.11.1992 liegt. Außerdem liegen da mehrere unserer Pachtflächen. Hier handelt es sich um Grundstücke, die planfestgestellt im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens zugeteilt und deshalb mit anderen Auflagen verordnet wurden. Weil hier nach Angaben des Planungsbüros Bios keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind, ist dieser Teilbereich als LSG auszuweisen. Wenigstens ist sicher zu stellen, dass der Status Quo für Eigentümer und Bewirtschafter aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten bleibt. Denn die geplanten Änderungen hinsichtlich Düngung, Besatzdichte und Sperrfristen zur Bearbeitung bedeuten letztlich eine völlige Entwertung dieser hofnahen Futterflächen und damit eine existenzielle Gefährdung unseres landwirtschaftlichen Familienunternehmens.

Wegen dieser Entwicklungen ist unsere ganze Familie in großer Sorge über die Zukunft unseres Betriebes. Es ist in Anbetracht der dargestellten Entwicklung äußerst ungewiss, inwieweit wir auf Zusagen der zuständigen Behörden vertrauen können, wenn durch so eine „Salamitaktik“ unsere Rechte und Möglichkeiten immer mehr eingeschränkt werden. In der geltenden NSG-Verordnung ist die gute fachliche Praxis bis auf die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdüngern noch zulässig, im neuen Entwurf darf selbst im Grundschutz auf über 3.000 ha das Grünland nicht einmal im Nachsaatverfahren erneuert werden. Die Begründung ist aber absolut nicht nachvollziehbar. Hier heißt es, dass eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt ist. Das steht natürlich im absoluten Gegensatz zu unserem Bestreben, im Interesse einer flächengebundenen Tierhaltung möglichst viel energie- und proteinreiches Grundfutter selbst zu erzeugen. Lückige Grasnarben mit unproduktiven Gräsern und Kräutern sind dafür absolut ungeeignet. Abgesehen davon ist die

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Nährstoff- und CO₂-Speicherkapazität von Grünland abhängig vom Ertrag. Eine dichte Grasnarbe dient deswegen den Zielen von Umwelt- und Naturschutz und ist deswegen unbedingt zu erhalten.

Wir befürchten auch, dass diese Zwangsextensivierung das ganze Gebiet unattraktiv für Wildgänse macht, die sich dann in großer Zahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb stürzen. Das wird noch zusätzlich für Futtermangel sorgen und unsere wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern.

Vor diesem Hintergrund fragen wir uns, ob so eine Ausweisung überhaupt gerechtfertigt und notwendig ist. Letzten Endes steht es jedem EU-Mitgliedsstaat frei, in welcher Form er die gemeldeten Gebiete schützen will. Der Schutz beschränkt sich auf die Arten und Lebensraumtypen (LRT), die bei der Meldung genannt wurden. Ein absolutes Verschlechterungsverbot ist damit nicht verbunden. Da LRT hier offenkundig keine Rolle spielen, schlagen wir vor, die wertbestimmenden Vogelarten mit freiwilligen Maßnahmen auf Basis des bewährten Gelegeschutzes zu fördern. Das ist bereits im Niedersächsischen Naturschutzgesetz nach Vorgabe der Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ zwischen Verbänden, Landwirtschaftskammer und Landesregierung verbindlich vereinbart. Wir verstehen nicht, warum sich die Landkreisverwaltungen über einstimmige landesrechtliche Beschlüsse hinwegsetzen und eigene abweichende Vorgaben erfinden müssen.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des

Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.

Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

234. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich besitze einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ca. 130 ha Land und 180 Milchkühen. Zurzeit ist das Arbeiten auf dem Hof bestimmt keine Freude. Es wird bestimmt durch Verordnungen und Erlässe, und dagegen steht ein niedriger Milch- und Fleischpreis. Das Ganze geht schon seit Jahren so! Viele meiner Berufskollegen haben bereits aufgegeben oder stehen tief in den roten Zahlen. Und ein Ende ist nicht abzusehen</p> <p>Ich habe "Gott sei Dank" keine Flächen in den neu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten. Dennoch möchte ich betonen, dass die Beschlüsse ihrerseits, es den Landwirten (die dort wirtschaften) nicht leichter machen! Die Flächen, die sie in den Landschaftsschutzgebieten haben sind unter den neuen Auflagen nicht mehr ertragreich genug. Daher werden Sie neue Flächen brauchen. Was in meinen Augen dazu führt, dass die sowieso schon steigenden Pachtpreise für Grün- bzw. Ackerland noch weiter in die Höhe schießen werden. Ich habe Pachtverträge die in den nächsten Jahren auslaufen. Ich muss diese verlängern, weil ich auf diese Flächen angewiesen bin. Aber kann ich mir das dann noch leisten? Und was ist mit der Gülle, die sie auf den Flächen nicht mehr ausbringen dürfen? Kommt dann der sogenannte Gulletourismus auch in unsere Gebiete? Meiner Meinung nach sollte das unbedingt vermieden werden!</p> <p>Ich bin froh, dass ich keine Flächen im Landschaftsschutzgebiet habe, dennoch habe ich die Befürchtung, dass ein Teil meiner Flächen, die ganz in der Nähe liegen, bei der nächsten Erweiterung dort hineinfallen könnten. Alleine der Gedanke daran könnte mich zur Verzweiflung bringen, da mag ich gar nicht an meine Berufskollegen denken, die bereits jetzt betroffen sind.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verordnungsgeber verkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden. • Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der natur- 	<p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

schutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.
- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

<p>Schutzzweck § 3 Einwendung: Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken: • Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten. • Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein güns-</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen. <p>Begründung: Wir als Landwirte sind bestrebt mit der Natur zu arbeiten, nicht dagegen. Denn nur wenn wir diese erhalten, hat unsere nachfolgende Generation eine Chance Landwirtschaft zu betreiben. Allerdings nicht mit Übermaßregelungen, die das Wirtschaften nicht mehr möglich machen. Meine Erfahrung und die meiner Eltern zeigt uns, das die Natur mit vielen Dingen klarkommt, allerdings nicht, wenn die eingezwängt ist in starre und unflexible Vorgaben wie diese Verordnung vorsieht.</p> <p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf. Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Freiwilligkeit ist das oberste Gebot! Denn wir wissen nicht was die Natur und auch die Betriebe in Zukunft für Anforderungen haben. Deshalb muss ein Höchstmaß an Flexibilität gewährleistet sein</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pude-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom</p>	<p>tiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich</p>
--	---

<p>15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (5. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. -1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger</p>
---	--

im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- oder Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll. Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist. Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält. Wenn sich Giftpflanzen entwickeln und diese Nutzvieh gefährden bzw. gesundheitlich beeinträchtigen, müssen solche Pflanzen entfernt bzw. bekämpft werden.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Begründung:

Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Dra-

<p>Damit können Tiere geschützt werden, die schützenswert sind und unsere Futter wird vor Verunreinigung von totem Wild geschützt. Diese Verordnung darf zukunftsweisenden Technologie nicht im Wege stehen.</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>chen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.</p> <p>Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
---	---

<p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p>	<p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanzpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p> <p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p>
<p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.</p>	<p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p>
<p>Einwendung: Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden</p>

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27) Als denkbare Landschaft. in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht- im U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12 2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U v 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig. Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VOE)

Begründung:

visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der ge-

Dies ist zwingend notwendig, um qualitativ geeignetes Futter für Milchkühe zu erzeugen. Außerdem ist eine Fläche irgendwann schief und damit sehr schwierig zu bearbeiten, dann ist es notwendig zu pflügen!

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3, NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandum-

fährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von

bruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte. Die Gräser müssen dazu geeignet sein, das Milchvieh tiergerecht zu ernähren. Wenn dies nicht möglich ist, wäre es Tierquälerei. Um eine Neuansaat möglichst zu vermeiden, weil damit hohe Kosten verbunden sind, muss es möglich sein Grünland ordnungsgemäß und nutzungsangepasst zu pflegen.

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E). Des Weiteren muss die Nachmahd möglich bleiben, da es Wetterbedingt öfters zu sehr kurzen Erntefenstern kommt.

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Niemand lässt sein Futter freiwillig liegen deshalb darf da kein Grundsatz rein und dieser Punkt ist überflüssig. Bei nicht bewirtschafteten Flächen, welche z.B. vom Landkreis gemulcht werden, kommt es zu Nährstoffauswaschungen

Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

ins Grundwasser. Bei Wiedervernässung nachdem gemulcht wurde kommt es zu Abschwemmungen von Nährstoffen in Oberflächengewässer. Dies ist absolut zu vermeiden.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch andere Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelechtschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „ This paper aggregated many of these results and performed a metaanalysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von

steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt.

Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald

Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturobserwertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewäs-

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die L1RT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Da die Düngeverordnung Nährstoffauswaschungen ins Oberflächengewässer verhindert sind weitergehende Regelungen unsinnig und nehmen unnötigerweise Wirtschaftsfläche, welche zur Produktion energiereichen Grundfutters benötigen wird. Die Unterschiedliche Handhabung in den Verschiedenen Teilgebieten zeigt Willkür und ist fachlich nicht begründet.

ser erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wur-

<p>Regelungen in § 4 Abs. 5 Einwendung: Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Erlaubnisvorbehalte - § 5 Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1). Begründung: Es dient der inneren Verkehrslage unseres Betriebs und ist deshalb sehr wichtig.</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2) Begründung:</p>	<p>den die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme</p>
--	--

Besondere Situation erfordern besondere Massnahmen, z.B. bei Starkregen und extrem nassen Jahren muss es unbürokratisch möglich sein, Oberflächenwasser abzuleiten z.B. durch Gräben um eine Bearbeitung möglich zu machen und die Grünlandnarbe zu schützen.

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit

Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Eine ordnungsgemäße Jagd ist für wichtig z.B. zum Schutz des Nutztviehs. Da

eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutz-zweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

<p>das Jagdrecht übergeordnet geregelt ist, sind alle Bestimmungen zur Jagd hier ersatzlos zu streichen.</p> <p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen. Begründung: Wer weiß was kommt und die Zukunft für Anforderungen stellt, dem darf diese Verordnung nicht im Wege stehen. Also solange niemand zu Schaden kommt darf es dafür keine Konsequenzen geben.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1). Begründung: Dies ist in keinster Weise hinnehmbar. Solche Dinge sind immer mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter abzustimmen.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p>
--	--

<p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2). Begründung: Ist über den NDS Weg geregelt und deshalb hier überflüssig</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind. Begründung: Allein das ist ein Klagegrund für uns und wir pochen darauf diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Die Durchführung des Kükens- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

235. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Verordnungsgeber verkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt	<p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>

durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde von dem Verordnungsgeber nicht dargestellt.
- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemel-

<p>Schutzzweck § 3 Einwendung: Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte beschränken: • Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von</p>	<p>det, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und</p>
---	--

<p>Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. • Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. <p>Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</p> <p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf. Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1 Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Puddle-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p>	<p>auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich nicht wieder.</p>
---	---

Einwendung:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.

Begründung:

Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (5. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. -1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).

Begründung:

Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschafts-

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7

<p>verträglichen Land- oder Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen</p> <p>Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll. Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist. Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert</p> <p>Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.</p> <p>Einwendung:</p> <p>Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;</p>	<p>Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden</p>
---	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.</p> <p>Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung</p>
--	--

<p>ten.</p> <p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.</p>	<p>genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p> <p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die natur-schutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur</p>
---	---

Einwendung:

Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.

Begründung:

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27) Als denkbare Landschaft. in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht- im U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12 2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U v 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig. Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.“

LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen,

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VOE)

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3, NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung

die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige

ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E).

Begründung:

Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedin-

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch andere Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeterschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p> <p>Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „, This paper aggregated many of these results and performed a metaanalysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach</p>	<p>gungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird</p>
---	---

den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt.

Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald

Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag

in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbe-

als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die L1RT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

reiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Regelungen in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Erlaubnisvorbehalte - § 5

Einwendung:

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).

Einwendung:

Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme

<p>Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p>	<p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p>
<p>Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG blei-</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnah-</p>

ben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist Festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

men, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Anordnungsbefugnis - § 9

Einwendung:

Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1

Einwendung:

Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).

Einwendung:

Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2

Einwendung:

Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschatzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.

§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des

<p>prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p> <p>Mein Name [REDACTED] bin Landwirt seit 48 Jahren; habe den Betrieb von meinen Eltern seit 33 Jahren übernommen; Seither war ich immer bemüht die Flächen und die Tiere Milchvieh und Nachzucht und seit 2012 eine Biogasanlage immer optimal mit Futter zu versorgen, seither ist unser Betrieb immer weiter gewachsen, weil immer kleinere Betriebe Aufgehört haben sie von der landwirtschaft nicht leben konnten oder in andere Bereiche mehr verdienen konnten und aber auch mehr Freizeit zu haben.</p> <p>Ich war immer bemüht die Flächen optimal mit Nährstoffen zu versorgen um für das Rindvieh optimales Futter zu gewinnen.</p> <p>Nun seid einigen Jahren geht mir die Lust an der Landwirtschaft verloren, da immer neue Verordnungen und Vorschriften auf den Tisch kommen. Die ich in meiner Praxis nicht immer nachvollziehen kann. Da nun noch Teilflächen (die ich gepachtet habe) in Landschaftsschutzgebiete umgewandelt werden sollen, die für mich nutzlos werden weil, das Futter (Gras) minderwertig ist und das Land verödet. Das Gras frisst keine Kuh wenn überhaupt X oder die Biogasanlage. Das Land hat keinen Wert mehr. Meine Meinung ist, das ist moderne Kriegsführung, Enteignung, Bereicherung an Flächen die den Landwirten gehören: die sie zur Rente (Pachtgeld) gebrauchen, so geht man mit den Landwirten nicht um. Ich bin sehr enttäuscht von der EU; Deutschland und vom Landkreis Aurich; So das wir Landwirte, die wir Jahrzehnte hier leben und arbeiten keine nachvollziehbare Anerkennung bekommen. Ich hoffe das bei den Verantwortlichen dies Verordnung noch einmal überdacht werden.</p>	<p>Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

235.1 [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mein Name ist [REDACTED], bin Landwirt seit 48 Jahren, habe den Betrieb von meinen Eltern seit 33 Jahren übernommen, seither war ich immer bemüht die Flächen und die Tiere Milchvieh und Nachzucht und seit 2012 eine Biogasanlage immer optimal mit Futter zu versorgen, seither ist unser Betrieb immer weiter gewachsen, weil immer kleinere Betriebe aufgehört haben sie von der Landwirtschaft nicht mehr leben konnten oder in anderen Bereichen mehr verdienen konnten und aber auch mehr Freizeit zu haben.</p> <p>Ich war immer bemüht die Flächen optimal mit Nährstoffen zu versorgen um für das Rindvieh optimales Futter zu gewinnen.</p> <p>Nun seid einigen Jahren geht mir die Lust an der Landwirtschaft verloren, da immer neue Verordnungen und Vorschriften auf den Tisch kommen, die ich in einer Praxis nicht immer nachvollziehen kann. Da nun noch Teilflächen (die ich gepachtet habe) in Landschaftsschutzgebiete umgewandelt werden sollen, die für mich nutzlos werden, weil das Futter (Gras) minderwertig ist und das Land verödet.</p> <p>Das Gras frisst keine Kuh wenn überhaupt Rinder oder die Biogasanlage.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten</p>

Das Land hat keinen Wert mehr. Meine Meinung ist das ist moderne Kriegsführung, Enteignung. Bereicherung an Flächen die den Landwirten gehören, die nie zur Rente (Pachtgeld) gebrauchen, 10 so geht man mit den Landwirten nicht um. Ich bin sehr enttäuscht von der EU, Deutschland und dem Landkreis Aurich; Zeigt das wir Landwirte die seit Jahrzehnten hier leben und arbeiten keine nachvollziehbare Anerkennung bekommen. Ich hoffe das bei den Verantwortlichen dieser Verordnungen noch einmal überdacht werden.

Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung

des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen

	<p>bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
--	---

236. [REDACTED]

Eingang LK Aurich:28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als 47-jährige Milchviehalterin im Haupterwerb liege ich mit meinem Grünlandbetrieb angrenzend an den als NSG geplanten Teilbereich Tergast. Der Betriebsnachfolger wird demnächst ebenfalls in das Familienunternehmen einsteigen. Ob wir dann den Betrieb erweitern müssen, steht noch nicht fest. Investieren werden wir allerdings voraussichtlich in Silo- und Güllelager und in die Stallausstattung, um geänderten gesetzlichen Vorgaben bei der Tierhaltung nachzukommen. Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs sehen wir jetzt schon Probleme im Genehmigungsverfahren für Erweiterungen. Hier ist speziell die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung untragbar, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote ist dieses Verbot weder hinreichend bestimmt noch verständlich, weil es künftiger Behördenwillkür uneingeschränkt freie Bahn gibt. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb selbst bei Bestandsschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt.</p> <p>Mit insgesamt 65,9 ha sind wir derzeit gerade ausreichend zum Viehbestand von 88 Milchkühen mit der nötigen weiblichen Nachzucht ausgestattet. Wir befürchten allerdings, dass wegen der Auflagen in den bestehenden und den neu hinzu kommenden Schutzgebieten die Nachfrage und damit die Kosten für unbelastete Futterflächen in der Umgebung steigen werden. Wir haben bereits jetzt in Folge der Trockenheit der letzten drei Jahre sowie der Schäden durch Mäuse, Gänse und Tipula 12 Stallplätze im Kuhstall leer stehen, weil wir nicht genug Grundfutter haben.</p> <p>Wir befürchten auch, dass diese Zwangsextensivierung das ganze Gebiet unat-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

traktiv für Wildgänse macht, die sich dann in großer Zahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb stürzen. Das wird noch zusätzlich für Futtermangel sorgen und unsere wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern.

Die Besatzdichtebeschränkungen bei der Beweidung werden zur Folge haben, dass die Beweidung eingeschränkt und die Rinder im Stall gefüttert werden. Es ist doch völlig widersinnig, das ausgerechnet zur Zeit der produktivsten Graswachstumsphase vorzuschreiben. Natürlich wird das das Ende der Weidehaltung in diesen Bereichen bedeuten, was aus naturschutzfachlicher Sicht unsinnig ist. Außerdem ist das ein unzulässiger Eingriff in die tägliche Bewirtschaftungspraxis und kommt hinsichtlich unserer traditionellen Umtriebsweidehaltung einem Berufsverbot gleich. Diese Regelungen und das aktuelle Weideverbot für die Nutzungsberechtigten der Gemeindeweide lassen schon den Eindruck aufkommen, der Landkreis wolle die Weidehaltung generell abschaffen.

Das gesamte Gebiet von Oldersum bis Strackholt zeichnet sich durch eine offene grünlandgeprägte Landschaft mit wenig vertikaler Struktur aus. Die einzelnen Teilgebiete sind deshalb in dieser Hinsicht weniger heterogen als zunächst angenommen. Auch die Ufervegetation ist weniger von Röhrich und Hochstauden, sondern vielmehr von Grünland mit Nutzung bis an die Gewässerkante geprägt. Die intensive Grünlandnutzung hat jedoch offenkundig keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna in den angrenzenden Gewässern wie Froschkraut, Seefrosch oder Steinbeißer.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Zudem gibt es in der LSG-VO keine Einschränkungen der Besatzdichte.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Für die Teilbereiche, die bislang keine Schutzgebiete waren, wäre eine Ausweisung als NSG ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat schlüssig dargestellt, dass eine Ausweisung als LSG die Schutzzwecke gleichwertig erfüllt. Diese Bereiche müssen deshalb als LSG ausgewiesen werden. Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Das ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellern und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 – 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 – 85 %.

Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbe-

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Zur Kenntnis genommen.

dingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.

Allgemeines

- Der Verordnungsgeber verkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.
- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt

Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, nicht der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht.

Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde von dem Verordnungsgeber nicht dargestellt.
- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich wurden ansonsten keine weiteren Flächen als die des Natura-2000 Gebietes verordnet.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemel-

<p>Schutzzweck § 3 Einwendung: Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte</p>	<p>det, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefere, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter ein-</p>
---	--

<p>beschränken: • Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. • Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. <p>Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</p> <p>Einwendung: Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf. Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote - § 4 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Pude-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom</p>	<p>schließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.</p> <p>Die hier angesprochene Sperrung der Wege erfolgt auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und findet sich in der Verordnung des Landkreises Aurich</p>
---	---

<p>15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung: Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (5. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. -1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>nicht wieder.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die Aufnahme des Verbotes in die Verordnung stellt sicher, dass in einem dadurch notwendig werdenden Ausnahmeverfahren der Schutzzweck des LSG beachtet wird. Dieser würde bei einem Verfahren gem. § 39 BNatSchG keine Berücksichtigung finden. Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 LSG-VO Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes mit vorheriger</p>
---	--

im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- oder Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll. Selbst wenn der Ordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist. Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ebenfalls möglich.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivi-

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.

Einwendung:

Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)

tät, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Darüber hinaus werden Drohnen mit speziellen Kameras zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Darüber hinaus kann nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist ggf. eine Erlaubnis nach der LuftVO bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und

<p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.</p> <p>Einwendung: Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.</p>	<p>andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG- VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Hinsichtlich dieses Verbots besteht die Möglichkeit einen Antrag nach § 4 Abs. 4 der LSG-VO zu stellen. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs.1 LSG-VO in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>Gemäß § 40a BNatSchG sind die zuständigen Behörden verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die eine Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.</p> <p>Die Forstwirtschaft ist von der Verordnung nicht betroffen.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang. auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Was-</p>
---	---

Einwendung:

Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.

Begründung:

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27) Als denkbare Landschaft. in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht- im U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U v 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig. Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.“

serfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Es dürfen repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen werden, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin (d. h. ungeachtet ihrer Art, Zweckbestimmung, Gestaltung und Größe sowie ihres Standortes) verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen. Dies ist hier der Fall, da der Gebietscharakter oder die Schutzgüter des Gebietes beeinträchtigt werden

Der „Gebietscharakter“ besteht hierbei aus den Gesamteigenschaften und

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VOE)

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3, NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden

dem Gesamteindruck des LSG, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles. Diesen Gebietscharakter verändern alle Handlungen, die negative Auswirkungen auf die Gesamteigenschaften und den Gesamteindruck des Gebietes haben und dadurch den Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf

im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

<p>Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch andere Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeterschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.</p> <p>Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „ This paper aggregated many of these results and performed a metaanalysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum</p>	<p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung</p>
--	---

Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt.

Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald

Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im

und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abb. von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiete sind. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind, wie sie im Rahmen dieser Verordnung zur Umsetzung des Schutzzweckes festgelegt werden.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland

Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die L1RT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die ordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie

<p>Regelungen in § 4 Abs. 5 Einwendung: Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Erlaubnisvorbehalte - § 5 Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p>	<p>wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt. Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Die Instandhaltung und Instandsetzung ist nach Überarbeitung der Verordnung ohne Erlaubnis- und Anzeigevorbehalt möglich. Insoweit wird dem Einwand gefolgt. Der Ausbau unterliegt weiterhin einem Erlaubnisvorbehalt, da die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck sicherzustellen ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung</p>
--	--

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restrikti-

der Maßnahme

Die Röhrlichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der LSG-VO, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Um-

ve Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist Festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

gebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestatten, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom

<p>Anordnungsbefugnis - § 9 Einwendung: Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.</p> <p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1 Einwendung: Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vorauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).</p> <p>Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2 Einwendung: Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf</p>	<p>03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.</p> <p>§ 26 BNatSchG lässt keinen Zweifel daran, dass das LSG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen ist. Die Angaben des Standarddatenbogens sind daher, genauso wie Vorgaben des</p>
---	--

<p>prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig</p>	<p>Landes aus dem Netzzusammenhang zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

237. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als 78-jähriger Rentner und Verpächter von Grundstücken in der geplanten Gebietskulisse erhebe ich Widerspruch gegen die vorliegenden Verordnungsentwürfe. Von meinen 45 ha Eigentumsfläche liegen 17,5 ha im NSG, das sind fast 40 %.</p> <p>Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Da die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse systembedingt nur einen Teil unserer Lebenshaltungskosten abdeckt, sind wir auf das Einkommen aus der Pacht dringend angewiesen!</p> <p>Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel gilt als einer der renommiertesten Gutachter bei der ökonomischen Bewertung von Naturschutzmaßnahmen bundesweit und hat Ende 2018 einen Vortrag darüber in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie soll mein Pächter da noch seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen?</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p>

<p>Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p> <p>Die Verordnungen in dieser Form werden deshalb abgelehnt. Weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe behalten wir uns vor.</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

238. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung verkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken, Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden. Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage. Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Verschlechterungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p>
--	--

239. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Seit fast drei Jahren sorgt die drohende Schutzgebietsverordnung überall für Stillstand, lähmt die Entwicklung und lässt uns mit Wut und Resignation zurück. Ich bewirtschafte im Teilbereich „Bagbander Tief“ 1,9434 ha Grünland (Feldblock [REDACTED]) und 4,2539 ha Ackerland (Feldblock [REDACTED]). Das ist ein Viertel meines gesamten Ackerlands. Hier ist besonders das Pflanzenschutzverbot unter § 4 Absatz 2 Nr. 6 des LSG-Verordnungsentwurfs unverhältnismäßig und bedeutet in der Praxis eine Zwangsökologisierung. Oder soll ich vor jedem Pflanzenschutzinsatz einen Befreiungsantrag stellen? Das ist unzumutbar und existenzgefährdend. Als kleiner Milchviehbetrieb mit 50 Kühen sind wir auf jeden Hektar eigene Futterfläche angewiesen.</p> <p>Für das Grünland bedeutet das Verbot von Umbruch, Neuansaat und sogar Übersaat eine Beschränkung, die nicht mit der Sozialbindung des Eigentums zu vereinbaren ist. Zumal es sich hier um einen Ackerstandort handelt, der erst vor wenigen Jahren mit Gras besät und in absehbarer Zeit auch wieder geackert werden soll. Diese Art des Fruchtwechsels ist seit Jahrhunderten eine altbewährte Wirtschaftsweise, um Dünger und Pflanzenschutz zu sparen und Monokulturen zu vermeiden. Die Verbote sind ein unzulässiger Eingriff in unsere alltägliche Bewirtschaftungspraxis und ein Verstoß gegen die im Grundgesetz garantierte Berufsausübungsfreiheit.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Leer.</p> <p>Die Regelung der LSG-VO wurde an die gesetzliche Regelung des § 25a NAGB-NatSchG angepasst. Zusätzlich ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von</p>

Unmittelbar angrenzend an meine Ackerfläche beginnt das Gebiet „Junkersland/Sauland“. Das dieser Teilbereich als NSG statt als LSG ausgewiesen wird, ist wegen der fehlenden Lebensraumtypen nicht nachvollziehbar. Nach Auskunft des LK Aurich soll dort „mesophiles Grünland“ dominieren. Seit der Abschaffung des Untertyps 9.1.6 im Kartierschlüssel des NLWKN fällt nach dieser Definition das meiste Grünland in unserer Region unter diese Kategorie. Außerdem handelt es sich nicht um einen LRT, der FFH-relevant wäre. Falls Wiesenvögel dort ausschlaggebend sind, kann ich nur dringend davon abraten, mit dieser Begründung ein strengeres Naturschutzgebiet statt ein Landschaftsschutzgebiet zu verordnen. Niemand würde sich in so einem Fall noch an freiwilligen Maßnahmen im Gelegeschutz beteiligen, wenn als Folge ein unverhältnismäßiges Schutzregime droht. Für mich ist besonders der in der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung geforderte Ausschluss jeglicher denkbarer Störung auch von außerhalb des Gebietes als direkter Anlieger

Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 LSG-VO ist die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen freigestellt.

Die Aussagen beziehen sich auf die Basiserfassung aus dem Jahr 2002. In dem Bereich ist damals großteils der Biotoptyp GMF kartiert worden. Da sich der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen seitdem laufend verändert hat, würde man den 2002 vorliegenden Biotoptyp anhand der vorliegenden Artenliste eher dem Biotoptyp GEM – Artenarmes Extensivgrünland zuordnen. Es handelt sich so zwar um keinen FFH-Lebensraumtyp, aber dennoch um einen damals extensiv genutzten Bereich. Heute zeigt sich der Bereich eher als intensiv bewirtschaftet, was eine Verschlechterung darstellt. Es gelten hier ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Dieses Verbot richtet sich nach § 23 Abs. 2 BNatSchG.

<p>Grund genug, diese Zumutung vehement abzulehnen. Dieser Vorgabe fehlt jede Bestimmtheit und Verständlichkeit, weil nicht abzusehen ist, welche Art von Störung damit gemeint sein könnte.</p> <p>Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände in § 4 Absatz 3. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von kaum zu überbietender Ignoranz. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Speicherkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grün landzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nähstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-</p>
--	---

Absatz 5 muss wie folgt umformuliert werden: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“ Diese Formulierung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt. Damit ist gesichert, dass nicht gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verstoßen wird.

Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, auch um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.

Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellern und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 – 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungs-

Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Er-

<p>einschränkungen betragen diese 70— 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p>	<p>stellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
<p>Nicht nur die Landschaftsschutzgebiete, sondern auch die weiteren bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der LSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsauswei-</p>

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.

Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor

sung, sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Zur Kenntnis genommen.

240. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>als Rentner und ehemaliger Landwirt bin ich im Grenzbereich zwischen den Teilbereichen „Bagbänder Tief“ und „Junkersland/Sauland“ Eigentümer von 1,9434 ha Grünland (Feldblock [REDACTED]) und 4,2539 ha Ackerland (Feldblock [REDACTED]). Da die Rente der Alterskasse nur als Teilabsicherung gedacht ist, sind meine Frau und ich für unseren Lebensunterhalt auf die Pacht aus diesen Grundstücken angewiesen. Oder soll ich auf meine alten Tage noch zum Sozialamt gehen?</p> <p>Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrup gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 – 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70– 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Leer.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nut-</p>

Für uns bedeutet diese durch nichts gerechtfertigte Enteignung nicht nur einen erheblichen materiellen Verlust, sondern auch eine Entwertung jahrzehntelanger mühsamer Kultivierungsarbeiten, mit denen wir diese Grundstücke in ihren heutigen Zustand gebracht haben. Das soll auf einmal alles nichts mehr wert sein und ins Gegenteil verkehrt werden? Kein Wunder, dass die jungen Bauern auf die Straße gehen und für ihre Rechte demonstrieren.

zung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

<p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

241. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwände:</p> <p>Ich widerspreche der Verordnung, da die Grundstücksbesitzer durch diese Verordnung enteignet werden und nicht mehr frei über ihr Eigentum bestimmen können. Bei den Landbesitzern kommt es dadurch zu Einkommensverlusten, Schwierigkeiten bei bereits bestehenden Finanzierungen, bei denen die betroffenen Ländereien als Kreditsicherheit dienen, Gefährdung der geplanten Altersversorgung etc.</p> <p>Die betroffenen Landwirte werden aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar in der Weidehaltung teilweise immens eingeschränkt. Somit widerspreche ich auch diesen Punkt. Wenn die Landwirte aufgrund der Begrenzung nicht die gesamte Milchviehherde zusammen weiden lassen können, werden sie ggf. gezwungen ihre Herde im Stall zu lassen. Dies würde wiederum 7.1.1 weiteren Problemen bei den Landwirten führen: Mehraufwand durch Stallfütterung, zusätzliche Gülle, die entsorgt werden muss, die Teilnahme am Weidemilchprogramm wird gefährdet oder gar nicht mehr möglich</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>In der LSG-VO werden solche Einschränkungen nicht verordnet.</p>

<p>sein etc.</p> <p>Das Nutzungsverbot der Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) montiert, bemängelt ich ebenfalls. Hierdurch wird auch das Tourismusangebot eingeschränkt. Der Tourismus versucht schließlich mit den örtlichen Attraktionen alle Altersgruppen anzusprechen und zu einem Besuch einzuladen. Dies wird durch so ein Verbot schwierig und auch in diesem Bereich zu finanziellen Einbußen führen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis -untergang auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

242. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit den von ihnen vorgeschlagenen Einschränkungen bin ich nicht einverstanden. Die Landwirtschaftliche Nutzung nach fachlicher Praxis ist weiterhin uneingeschränkt freizustellen. Zum Beispiel die Vergrämung von nicht hier sesshaften Arten, das Aufbringen von Bodenbestandteilen, Melioration, Grünlanderneuerung, der Einsatz von Drohnen zur Wildtierrettung und neuerdings auch zur Ertragsmessung und die Gewässerunterhaltung. Ich bin der Meinung, dass diese wertgebundenen Arten gerade wegen unserer Standortangepassten Bewirtschaftung vor Ort in diesem Gebiet zu finden sind. Es dadurch erst zu der Meldung als Natura 2000-Gebiet gekommen ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vergrämung ist nach vorheriger Erlaubnis zulässig. Der Einsatz von Drohnen zur Wildtierrettung o.ä. nach vorheriger Anzeige.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p>
<p>Ist Ihnen bewusst, was Sie mit diesen Verordnungsentwürfen hervor rufen? Ich weiß, dass es das Ende von Ostfriesland ist. Denn an diesen 3000 Hektar</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

hängen unzählige Existenzen ab, nicht nur wir Landwirte, sondern auch der vor und Nachgelagerte Bereich. Zum Beispiel Maschinenringe, Landhändler, Lohnunternehmer, Molkereien, Bauunternehmer, Beratungsring usw. Diese Firmen haben Personal angestellt, welche hier vor Ort wohnen und Leben. Das Geld was sie verdienen wird hier auch wieder ausgegeben. Fallen diese zahlreichen Jobs weg, werden ein Großteil der Leute Ostfriesland verlassen. Denn, wer bietet Ihnen hier einen neuen Job an? VW und Enercon „waren einmal“ (sichere Arbeitgeber). Wenn die Jungen Leute Ostfriesland verlassen, wird Ostfriesland aussterben- Denn wir alle wissen, Die Menschheit hält sich dort auf, wo es auch Zukunftsperspektiven gibt.

Ich bin verheiratet und habe mit meinem Mann zusammen ein 1 Jahr alte Tochter. Mein Mann und ich haben beide eine Dreijährige Landwirtschaftliche Berufsausbildung absolviert. Danach haben wir beide die Fachschule in Aurich gemeißert. Nun wollen wir gemeinsam den Betrieb von meinen Schwiegereltern weiterführen. Wir wollen von diesem Betrieb Leben und ihn gemeinsam weiter aufbauen. In ferner Zukunft wünschen auch wir uns, dass eins unserer Kinder den Betrieb weiterführen wird. Sollen wir, spricht mein Mann und ich das Risiko wirklich eingehen und den Betrieb ihrer extremen Einschränkungen weiterführen? Oder sollen auch wir uns in Zukunft eine andere Arbeit suchen und wohlmöglich Ostfriesland verlassen müssen.

Mein Schwiegervater und mein Ehemann bewirtschaften den Betrieb in Vollerwerb mit derzeit 70 Kühen plus der Nachzucht mit ein paar Mastbullen. Mein Mann und ich (25 und 23 Jahre) stehen noch am Anfang unseres Berufsleben und deswegen kann und darf nicht die Entwicklung des Betriebes stehen bleiben. Es muss weitergehen. Die Entwicklung durch eine Aufstockung auf 90 Kühe von 70 Kühe ist notwendig, wenn wir alle von dem Betrieb leben wollen.

Durch die Aufstockung ist ein Neubau eines neuen Boren-Laufstalls von nöten. Aber bekommen wir so hierfür noch eine Genehmigung? Der Betrieb von meinem Schwiegervater umfasst rund 90 ha. Etwas 60 ha sind Grünland wovon rund 29 ha (9ha Eigentum) im Landschaftsschutzgebiet sind! Wir sind auf diese

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachge-

hofnahen Flächen angewiesen um eine sichere Grundfuttersversorgung unserer Tiere sicherzustellen. Die Flächen werden überwiegend als Weidefläche der Milchviehherde genutzt. Die vollarrondierten 29 ha liegen nur gute 100 m vom Laufstall entfernt, somit haben sie bestmögliche Voraussetzungen um von unseren Tieren zu Fuß/Huf erreicht werden zu können. Uns liegt viel an unseren Tieren, darum möchten wir auch durch einen Neubau das Tierwohl in unserem Stall optimieren.

Desweiteren nehmen wir bei der Molkerei Ammerland an deren Programm GvO freie Weidemilch teil, auch hierfür brauchen wir diese hofnahen Flächen. Sollten wir die Flächen „verlieren“ ist ein Teilnehmen des GvO freiem Weidemilchprogramms nicht mehr möglich, da wir die Kriterien nicht mehr erfüllen. Somit haben wir auch finanzielle einbußen die ca. 7000 Euro pro Jahr betragen. In 10 Jahren wären das rund 70.000 Euro die fehlen. Das nur weil wir die 1 Cent /Liter Weideprämie nicht mehr beziehen würden.

In diesem Gebiet wurden Flächen vom Betrieb vor 30 Jahren zu erworben. Durch die Flurneubereinigung haben wir Flächen in diesem Gebiet als Eigentums Flächen ausgewiesen bekommen, mit dem Hintergrund die Betriebe durch kürzere Wirtschaftswege wirtschaftlicher zu machen. Danach hat sich der Anteil von Eigentumsflächen in diesem Gebiet für uns verdoppelt. Ich sehe hierdurch die Existenz des Betriebes in Gefahr. Die Flächen haben damals einen hohen Anschaffungswert gehabt, dieser musste von Betrieb erwirtschaftet werden. Nun sollen die Flächen an Wert verlieren, durch diese Schutzgebietsausweisung. Wie wird die Bank das sehen? Bei einem Kredit werden die Flächen nicht mehr als Sicherheit angesehen, hierdurch sinkt die Kreditfähigkeit drastisch. Ein neuer Stall muss unverzüglich gebaut werden, das ist aber ohne Geld von der Bank nicht möglich. Also kurz gesagt ist es fraglich ob wir den Betrieb noch weiter führen können, wenn unsere Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden sind.

Zu den Auflagen im einzelnen:

wiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Die Beweidung wird durch die LSG-VO nicht eingeschränkt.

Der Pachtwert bzw. Beleihungswert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.

- Straßen und Wege dürfen der Allgemeinheit nicht vorgehalten werden. Viele Feriengäste und Urlauber nutzen diese Wege um die Natur/die Wege genießen zu können.

-die Grünlanderneuerung muss weiterhin möglich sein, da wir Qualitätsgräser mit hohen Futterwerten brauchen, um die Milchkühe Leistungsgerecht füttern zu können. Nur Kraftfutter füttern ist nicht möglich, die Fütterung wäre nicht Artengerecht.

- der Gewässerabstand bei der Düngung ist fachlich überflüssig. Ein richtiger Gewässerabstand wurde beim Niedersächsischen Wasserschutzgesetz geregelt.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“

(Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens–Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

-Die Gewässerunterhaltung liegt in der Hand der Sielach und muss ihnen freigestellt werden. Die Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen ebenfalls.

Der Managementplan muss erst bekannt sein, bevor er verordnet werden kann.

Im Niedersächsischen Naturschutzgesetz ist der Gelegeschutz bereits klar und deutlich geregelt.

In der Verordnung bleibt es unklar, welcher Zustand wieder hergestellt werden soll, welcher aber auch nicht die Verhältnisse bei der Ersterfassung hinausgehen dürfen. Mit den aufgeführten Maßnahmenvorschlägen verstoßen Sie gegen das Übermaßverbot. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden dadurch unverhältnismäßig benachteiligt. Aufgrund der Größe des Schutzgebietes müssen nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch wirtschaftliche soziale und kulturelle Belange berücksichtigt werden.

Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt, und behalten uns weitere Einwendung ausdrücklich vor.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt.

Zur Kenntnis genommen.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen.

Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.

Zur Kenntnis genommen.

243. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit den von Ihnen vorgeschlagenen Einschränkungen sind wir nicht einverstanden. Die Vergrämung von invasiven Arten, der Einsatz von Drohnen zur Ertragsmessung und Wildtierrettung, das Aufbringen von Bodenbestandteilen, die Gewässerunterhaltung, Melioration und Grünlanderneuerung sind weiterhin uneingeschränkt freizustellen.</p> <p>Die Bewirtschaftung muss also wie bisher weiterhin möglich sein, um Natur und Landschaft in einem Zustand zu erhalten, der überhaupt erst zu einer Meldung als Natura 2000-Gebiet geführt hat. Die wertgebenden Arten sind nicht trotz, sondern gerade wegen unserer standortangepassten Bewirtschaftung dort zu finden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vergrämung ist nach vorheriger Erlaubnis zulässig. Der Einsatz von Drohnen zur Wildtierrettung o.ä. nach vorheriger Anzeige.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p>
<p>Wir haben in der Vergangenheit zu oft die Erfahrung gemacht, dass Auswei-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

sungen in dieser Form und in diesem Umfang unweigerlich weitere Pufferzonen, Arrondierungen und Vernetzungen zu benachbarten Schutzgebieten nach sich ziehen. Mit entsprechenden Einschränkungen für die wirtschaftenden Betriebe, die sich unverschuldet dazwischen wiederfinden und an sich ständig verschärfenden rechtlich Vorgaben beim Naturschutz, Gewässergüte, Vorgaben zur Düngung, TA Luft und vielen weiteren Schikanen letztlich zugrunde gerichtet werden. Ob sich da noch eine Investition in den Betrieb rentiert, ist äußerst ungewiss. Eine Aufstockung auf 90 Kühe ist unumgänglich, wenn wir beide vom Betrieb leben wollen. Kriegen wir das überhaupt noch genehmigt? Woher sollen wir das Futter nehmen, wenn wir das Grünland nicht mehr erneuern dürfen? Kriegen wir noch Kredit von der Bank, wenn die Flächen entwertet werden?

Ist Ihnen eigentlich klar, was Sie mit diesen Verordnungsentwürfen anrichten? An diesen 3.000 Hektar hängen unzählige Existenzen, nicht nur Bauern, sondern auch Maschinenringe, Landhändler, Lohnunternehmer, Molkereien, Bauunternehmen usw. Ich habe eine landwirtschaftliche Berufsausbildung und möchte Landwirt werden. Soll ich das Risiko unter diesen Umständen wirklich eingehen? Mein Vater und ich bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 70 Kühen, der weiblichen Nachzucht und einigen Mastbulen. Ich stehe am Anfang meines Berufslebens und deshalb muss es mit der Entwicklung weitergehen. Wir bewirtschaften insgesamt 89,4 ha, anteilig zwei Drittel Grünland. Davon sind 28,92 ha, darunter ca. ein Drittel Eigentumsfläche, im Landschaftsschutzgebiet, somit fast die Hälfte unseres Grünlands. Das brauchen wir dringend zur Grundfuttersversorgung für unsere Rinder. Mittel-

Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.

<p>fristig ist eine Aufstockung geplant. Dazu müssen wir einen neuen Laufstall bauen, nicht zuletzt, um den Viehbestand an die Fläche anzupassen und die Tiere auch tierwohlgerecht zu halten.</p> <p>Schutzzweck kann nur die Sicherung, nicht aber die Verbesserung und Förderung der ökologischen Funktionen des LSG sein. Der spezielle Schutzzweck zielt unmissverständlich auf eine Förderung von feuchtem Extensivgrünland mit hohen Grundwasserständen ab. Wegen der Grabensysteme mit zahlreichen Sielen und Schöpfwerken sind entsprechende Auswirkungen auf das gesamte Entwässerungsnetz vorprogrammiert. Das mag aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert sein. Eine standortangepasste Grünlandbewirtschaftung, wie sie zur Sicherung hochwertiger Grundfutterqualitäten unabdingbar ist, wird jedoch in weiten Teilen des Gebietes dadurch erschwert bis unmöglich gemacht.</p> <p>Zu den Auflagen im Einzelnen: § 4 Verbote Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.</p> <p>Das Verbot der Grünlanderneuerung muss gestrichen werden, weil wir auf</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen</p>
---	---

energie- und eiweißreiches Grundfutter angewiesen sind. Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ebenfalls ungeeignet und wird sich voraussichtlich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen können, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität dominieren. Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber gelegentlich auf Feuchtgrünland unvermeidbar, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden. Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlich unnötig, weil es sich um Grünland handelt, wo keine Abschwemmungen zu befürchten sind.

zen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

<p>Das Verbot von Düngung binnen eines Gewässerrandstreifens ist fachlich nicht gerechtfertigt und wird schon in § 5 Düngeverordnung eingeschränkt. Außerdem sind sie bereits im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Das hätte zur Folge, dass diese Teilflächen bei der Verwertung von Wirtschaftsdünger in der Düngeverordnung und als Futterfläche bei der Begriffsbestimmung der Landwirtschaft gern. § 201 BauGB nicht mehr gelten.</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betref-</p>
---	--

<p>§ 6 Zulässige Handlungen Gewässerunterhaltung ist Sache der Sielacht und muss freigestellt bleiben. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss freigestellt bleiben.</p> <p>§9 Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn ein Verursacher verantwortlich ist.</p> <p>§ 10 Der Managementplan muss erst bekannt sein, bevor er verordnet werden kann. Gelegeschutz ist schon im niedersächsischen Naturschutzgesetz geregelt.</p> <p>§11 Es bleibt unklar, welche Zustände wiederhergestellt werden sollen. Das darf nicht über die Verhältnisse bei der Ersterfassung hinausgehen.</p> <p>Mit den aufgeführten Maßnahmenvorschlägen verstoßen Sie gegen das Übermaßverbot und benachteiligen die Eigentümer und Bewirtschafter unverhältnismäßig. Wegen der Größe des Schutzgebiets müssen nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtigt werden.</p> <p>Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>fenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

244. XXXXXXXXXX
Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Teilbereich „Bagbander Tief“ bewirtschaften wir einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 70 Kühen, der weiblichen Nachzucht und einigen Mastbullen. Mit 63 Jahren ist das Ende meiner aktiven Bewirtschaftung in Sicht, die Nachfolge ist allerdings gesichert und deshalb muss es mit der Entwicklung weitergehen. Wir bewirtschaften insgesamt 89,4 ha, anteilig zwei Drittel Grünland. Davon sind 28,92 ha, darunter ca. ein Drittel Eigentumsfläche, im Landschaftsschutzgebiet, somit fast die Hälfte unseres Grünlands. Das brauchen wir dringend zur Grundfuttermittellieferung für unsere Rinder. Mittelfristig ist eine Aufstockung auf 90 Kühe geplant. Dazu müssen wir einen neuen Laufstall bauen, nicht zuletzt, um den Viehbestand an die Fläche anzupassen und diesen auch tierwohlgerecht zu halten.</p> <p>Das alles wird durch die geplante Ausweisung gefährdet. Machen wir uns nichts vor, die Ausweisung von Schutzgebieten verringert auf der einen Seite den Wert unserer Grundstücke und damit unsere Kreditbonitierung bei der Bank, auf der anderen Seite steigen Kosten und Aufwand bei der Baugenehmigung durch zusätzliche Gutachten und Verträglichkeitsprüfungen. Das ist schon eine existenzgefährdende Entwicklung, zumal wir nicht wissen, welche Folgen die Unterschutzstellung noch hat. So ist es beispielsweise üblich, dass bei aktuellen Gesetzesänderungen wie im „Niedersächsischen Weg“, der Moorschutzstrategie oder Umweltauflagen bei der Agrarförderung der Fokus auf Schutzgebieten liegt, exemplarisch beim „umweltsensiblen Grünland“.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Pachtwert bzw. Beleihungswert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Aus-</p>

Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:

§ 4 Verbote

Das Verbot der Grünlanderneuerung muss gestrichen werden, weil wir auf energie- und eiweißreiches Grundfutter angewiesen sind. Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ebenfalls ungeeignet und wird sich voraussichtlich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen können, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität dominieren. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist doch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte. Falls die Tendenz der letzten Jahre zur Frühjahrs- und Sommertrockenheit bestehen bleibt, ist ohnehin eine Anpassung der Saatmischungen zu einem höheren Anteil an tiefer wurzelnden Arten wie Rohr- und Wiesenschwingel oder Knautgras erforderlich, um die Resilienz der Grasnarbe zu erhalten. Die in der Begründung formulierte Absicht des Verordnungsgebers, mittels dieser Vorgaben dichte Grasnarben verhindern zu wollen, steht im Gegensatz zur guten fachlichen Praxis. Hier wird unverhältnismäßig in die alltägliche Berufsausübung der Landwirte eingegriffen.

Eine derart detaillierte Vorgabe hinsichtlich der Zusammensetzung des Grundfutters, deren Qualität für den Erfolg der Milchviehhaltung entscheidend ist, stellt wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz einen eklatanten Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübung dar und ist deshalb unzulässig. Auch aus fachlicher Sicht ist ein hinreichend dichter Grasbestand nötig, um bei zuneh-

weisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter

<p>mend auftretenden Trockenperioden während der Vegetationszeit den Boden vor Austrocknung zu schützen.</p>	<p>(Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber gelegentlich auf Feuchtgrünland unvermeidbar, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p>	<p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzu-</p>

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlich unnötig, weil es sich um Grünland handelt, wo keine Abschwemmungen zu befürchten sind. Außerdem sind sie bereits im Niedersächsischen Wassergesetz und der Düngeverordnung geregelt.

fahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Ein-

<p>§ 6 Zulässige Handlungen</p> <p>Gewässerunterhaltung ist Sache der Sielacht und muss freigestellt bleiben. Unterhaltung und Erneuerung zulässiger Anlagen muss freigestellt bleiben.</p> <p>§9 Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn ein Verursacher verantwortlich ist.</p> <p>§ 10 Der Managementplan muss erst bekannt sein, bevor er verordnet werden kann. Gelegeschutz ist schon im niedersächsischen Naturschutzgesetz geregelt.</p> <p>§11 Es bleibt unklar, welche Zustände wiederhergestellt werden sollen. Das darf nicht über die Verhältnisse bei der Ersterfassung hinausgehen.</p> <p>Insgesamt ist dieser Verordnungsentwurf unverhältnismäßig, weil er sich nicht auf die gesetzlichen Vorgaben beschränkt, sondern darüber hinaus noch alle möglichen Regelungen hinzufügt, die weder bestimmt noch verständlich sind. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>trägen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

245. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die seit fast drei Jahren andauernde Unsicherheit über die Ausgestaltung der Schutzgebiete ist aus unserer Sicht nicht zumutbar. Die bislang bekannt gewordenen Entwürfe sind nicht geeignet, das Vertrauen der Ein- und Anwohner in und um die Natura-2000-Gebiete in die Absichten der Kreisverwaltungen zu bestärken. Ob diese Form der Verordnungen, die sich stark an der Mustersatzung des NLWKN orientieren, mit ihrer teilweise widersprüchlichen Vielzahl von Ver- und Geboten zur Umsetzung der Schutzziele geeignet sind, wird sich zeigen.</p> <p>Ihre geplanten Verordnungen treffen uns gleich mehrfach: 2,65 ha Eigentumsfläche liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet, 12,85 ha (davon 10,69 Eigentum) im neu geplanten Naturschutzgebiet und 4,86 ha eigene Grundstücke im alten Naturschutzgebiet. Wir werden wohl künftig die Verordnungstexte mit auf den Trecker nehmen müssen, um jederzeit zu wissen, was wir auf den jeweiligen Stücken noch dürfen und was nicht. Beim Ackerland ist besonders das Pflanzenschutzverbot unter § 4 Absatz 2 Nr. 6 des LSG-Verordnungsentwurfs unverhältnismäßig und bedeutet in der Praxis eine Zwangsökologisierung. Oder soll ich vor jedem Pflanzenschutzinsatz einen Befreiungsantrag stellen?</p> <p>Im Teilbereich „Krummes Tief“ bewirtschaften wir im Haupterwerb einen insgesamt 106 ha großen Milchviehbetrieb mit 80 Milchkühen sowie weiblicher Nachzucht. Die Betriebsnachfolge ist gesichert, die nächste Generation steht schon in den Startlöchern. Damit zwei Familien davon leben können, ist eine Aufstockung auf 140 Kühe geplant. Ob wir die Baugenehmigung im Umkreis des geplanten NSG noch bekommen, ist ungewiss, da laut Begründung zur NSG-Verordnung auch Einflüsse von außerhalb verboten werden können. Das ist unzumutbar und existenzgefährdend.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelung der LSG-VO wurde an die gesetzliche Regelung des § 25a NAGB-NatSchG angepasst. Zusätzlich ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 3 der LSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraus-</p>

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.

Fachliche Grundlage für die Sicherung sind die Standarddatenbögen, die bei der Meldung der Gebiete maßgeblich waren. Über die fachliche Qualität kann man streiten, dass gilt aber auch für die aktuellen Erhebungen. Bei allen Unsicherheiten ist jedoch über den gesamten Zeitraum erkennbar, welche Arten

setzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines LSG, bereits jetzt erforderlich.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der LSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten

und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften sowie in Teilbereichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. LRT wie Hochstaudenfluren, Hainsimsen- oder Auenwälder müssen nicht geschützt werden, weil sie wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind.

Folgende Verbote sind deswegen übertrieben und unnötig:

Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.

des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

<p>Die von Ihnen vorgeschriebene Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ein unzulässiger Eingriff in unsere Bewirtschaftungspraxis.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
--	---

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.</p>	<p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p>
<p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung</p>

<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Wir fordern deshalb eine LSG-Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

246. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung erkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc, ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken, Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden. Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage. Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Verschlechterungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p>
--	--

247. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den o. g. Entwurf einzubringen: Die Verordnung ist ein Maßnahmenkatalog, der meines Erachtens zu stark in die Grundrechte der Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer eingreift.</p> <p>Die Verordnung erkennt, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Sie ist touristischer Faktor und wie die Verordnung in ihrer Einleitung richtigerweise beschreibt: ein Erholungsfaktor. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p>

<p>brauchte. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer (- innen) / Eigentümer(innen) etc, ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Der Schutzzweck sollte meiner Meinung nach überarbeitet und weniger streng gefasst werden.</p> <p>Ich bin bestürzt zu lesen, dass eine Verordnung derart in die Rechte der Eigentümer eingreift, dass diese von negativen wirtschaftlichen Folgen betroffen sein werden: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren, da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften. Pachteinahmen werden sinken, Verkaufserlöse wären nur noch unter (jetzigem) Wert zu erzielen (wenn überhaupt, da das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke kaum noch wirtschaftlichen Ertrag bringen wird), Finanzierungslücken können entstehen. Für viele Personen in der Landwirtschaft sind die Flächenverpachtungen das Altersvorsorgemodell. Der Einbruch der Einnahmen kann nicht kompensiert werden. Berichtigt werden muss, das geplante Landschaftsschutzgebiet nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete deckt. Das ist unakzeptabel, da ohne jegliche Grundlage. Ich rege aus o. g. Gründen eine Nachbesserung der Verordnung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Es gilt ein Verschlechterungsverbot seit Meldung des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes.</p>
--	--

248. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den o. g. Entwurf erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes deckt sich nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete. Das ist unverhältnismäßig, entbehrt jeder Grundlage und ist so nicht zu akzeptieren.</p> <p>Der Verordnungsgeber erkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018- 02-20_Muster-VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen.</p> <p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße.</p> <p>Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden - die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07).</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Es wurden keine Flächen in das LSG miteinbezogen, die kein Natura-2000 Gebiet sind.</p> <p>Die Arbeitshilfe kann auch für die LSG-VO als Orientierungshilfe/Grundlage dienen. Die Regelungen des LSG-VO leiten sich aus dem Schutzzweck, mit repressiven und präventiven Verboten ab.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird.</p>

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO-E sollte sich auf folgende Punkte beschränken: Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten und die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen. Die weitläufige, offene, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. In dieser Kulturlandschaft haben viele Pflanzen- und Tierarten ihre ökologische Nische gefunden. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten. Das Zusammenspiel kleinbäuerlicher Strukturen, eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut.

Die Betretungs- und Befahrungsrechte nach § 4 Abs. 1 Nr. i LSG-VO-E sind auszuweiten. Die Verordnung sollte allen Menschen die Möglichkeit geben, sich mit der Natur beschäftigen zu können. Das was man kennt oder gar neu kennengelernt hat, ist man auch bereit wert zu schätzen und zu schützen. Weitere Verbote bewirken eher das Gegenteil.

§ 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser LSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln.

Betretungs- und Befahrungsrechte sind im LSG nur insoweit eingeschränkt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, außer es dient der rechtmäßigen Nutzung. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen.</p> <p>Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst.</p> <p>Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. q LSG-VO-E). Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen.</p> <p>§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E ist in Zeiten des Klimawandels/der klimatischen Verschiebung nicht durchdacht.</p> <p>Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. i Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst. Der Tourismus darf nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Das Befahren der Gewässer ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 verboten. Freigestellt ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 das Befahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h vom kalendarischen Sonnenauf- bis –untergang auf den Gewässern Fehntjer Tief, und Sengelsieltief. Ein Verbot besteht nur für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge, an denen Unterwassertragflächen montiert sind. Die naturschutzfachlichen Gründe für die Beschränkungen sind der Begründung zur LSG-VO zu entnehmen. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p>
---	--

Die Grünland- und Narbenerneuerung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO-E kommt einem Totalausfall der Flächen gleich. In diesem Punkt verhindert die 'Verordnung, dass die Landwirte fachlich richtig arbeiten können.

Es muss möglich sein, ohne vorherige Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde Pflanzenschutz auf Einzelpflanzen/Horste aufbringen zu können (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO-E). Ich denke, hier sollte man den Landwirten doch sein Vertrauen schenken, dass diese nach allgemein guter fachlicher Praxis arbeiten. Wirkungsvoller als eine Genehmigung durch die Behörde scheinen mir hier doch die passenden Witterungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Ausbringung des Mittels zu sein.

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSGVO-E). Hier wird massiv ins kommunale Selbstverwaltungsrecht eingegriffen, da

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Die Regelung der LSG-VO wurde an die gesetzliche Regelung des § 25a NAGB-NatSchG angepasst. Zusätzlich ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten.

Diese Regelung wurde angepasst. Lediglich der Ausbau steht unter Erlaubnisvorbehalt. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

<p>die Verkehrssicherungspflicht ausschließlich den Gemeinden obliegt.</p> <p>Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E). Die Gewässerunterhaltung liegt in der Zuständigkeit der Sielachten, ist über gesetzliche Bestimmungen umfassend geregelt und bedarf keiner weiteren Einschränkungen.</p> <p>Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen fischereiliche Nutzung (§ 6 Abs. i Nr. 7 LSG-VO-E) rechtfertigen sich nicht. Die Fischerei kann bei der Ausbreitung invasiver Arten unterstützen.</p> <p>Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen jagdlichen Nutzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 LSG-VO-E) rechtfertigen sich nicht. Die ordnungsgemäße Ausführung kann bei der Ausbreitung invasiver Arten unterstützen und so einen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt.</p> <p>Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsi-</p>
---	---

<p>Für eine Anordnungsbefugnis (§ 9 LSG-VO-E) kann das alleinige Einwirken auf die Natur nicht der maßgebliche Maßstab sein. Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote verstoßen oder keine Erlaubnis eingeholt wurde und Natur/Landschaft rechtswidrig zerstört/beschädigt/verändert wurde.</p> <p>Durch den § 10 LSG-VO-E wird der Eigentümer und Nutzer zur Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen gezwungen, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Man sollte bei dieser Vorschrift bitte nicht verkennen, dass der Landwirt über eine gute fachliche Praxis verfügt und tagtäglich seine Flächen im Blick hat. Er verfügt über Erkenntnisse, welche Tiere und Vogelarten sich aktuell auf seinem Grundstück befinden (könnten). Diese Erfahrung muss mit der Naturschutzbehörde ausgetauscht werden. Ich sehe die Bejagung von Prädatoren kritisch. Die Auswirkungen sind nicht abschließend geklärt. Es wird in der Verordnung keine Auflistung vorgenommen, welche Prädatoren zu bejagen sind. Insbesondere einige Vogelarten sind doch eher als Nützlichling in der Bestandsminimierung von Mäusen und Ratten anzusehen.</p> <p>Bei der Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 LSG-VO-E) hat die EUKommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Eine direkte Auswirkung für mich als Eigentümerin von Flächen im betroffenen Gebiet und Rentnerin ist, dass die Verordnung wirtschaftliche Folgen nach sich</p>	<p>schen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.12.2019 ist festgestellt worden, dass die zuständige Behörde durch Verordnung die Jagd in Landschaftsschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck und gemäß § 19 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG beschränken kann.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p> <p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die ge-</p>
---	--

<p>zieht: Die Flächen im geplanten LSG werden an Wert verlieren. Da die betreffenden Flächen nur noch unter verschärften Auflagen bewirtschaftet werden dürften, wird für die Flächen ein niedrigerer Pachtzins zu erzielen sein. Die Verpachtung von Flächen ist ein Bestandteil des Altersvorsorgemodells. Abschläge bei den Pachteinahmen sind oftmals nicht zu kompensieren (Rentner). Im Falle eines Verkaufs einer im LSG gelegenen Fläche kann nur noch ein geringer Kaufpreis erzielt werden. Die Kreditinstitute werten die Flächen ebenfalls ab. Auch die Erbmasse muss ggf. neu geregelt werden, da es durch die Wertminderung zu Diskrepanzen kommt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>genwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

249. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Verordnung schwächt die Landwirtschaft, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein.</p> <p>Den besonderen Schutzzweck der Verordnung sehe ich nicht. Dieser Punkt sollte nachgebessert werden.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass das betroffene Gebiet keiner schärferen Verordnung bedarf. Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten.</p> <p>Den Landwirten spricht die Verordnung ihr Fachwissen, ihr Praxiswissen und vor allem ihre Erfahrungswerte mit den Gegebenheiten vor Ort ab. Die Betriebe sind über oftmals über Jahrzehnte an der jeweiligen Hofstelle ansässig. Es entsteht ein Wissensfundus, der mehr beinhaltet als das Wissen über die Bodeneigenschaften und Ähnliches. Die Verordnung beeinträchtigt die Tätigkeit der Landwirte und kann den Betrieb je nach Betroffenheit in ihrer Existenz gefährden. Die Verordnung verhindert teilweise die Arbeit nach guter fachli-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch überwiegend als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die Verordnung spricht der Landwirtschaft in keiner Weise das vorhandene Fachwissen ab. Die Verordnung hat, wie oben bereits beschrieben, den Zweck, europarechtliche Verpflichtungen umzusetzen. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin eingeschränkt möglich.</p>

<p>cher Praxis, z. B. wenn die Einholung von Genehmigungen bei der Naturschutzbehörde das Maß der Dinge sein soll. Landwirtschaft findet in der Natur mit den Gegebenheiten der Natur (Wetter) statt.</p> <p>Die Verordnung greift unverhältnismäßig stark in die Rechte der Eigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer ein.</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
<p>Das geplante Landschaftsschutzgebiet deckt sich nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete. Das muss berichtigt werden.</p>	<p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Es wurden keine Flä-</p>

Aus den vorgenannten Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.

chen in das LSG miteinbezogen, die kein Natura-2000 Gebiet sind.

Zur Kenntnis genommen.

250. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Verordnung schwächt die Landwirtschaft, beeinträchtigt den Tourismus, ignoriert den Nutzen der Jagd/Fischerei, greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht und greift in Bereiche der Sielachten ein.</p> <p>Den besonderen Schutzzweck der Verordnung sehe ich nicht. Dieser Punkt sollte nachgebessert werden.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass das betroffene Gebiet keiner schärferen Verordnung bedarf. Die weitläufige, von Grünland geprägte Kulturlandschaft ist erhaltenswert. Sie wurde in unzähligen Generationen zu dem gemacht, wie wir sie heute vorfinden. Das Zusammenspiel von Natur und kleinbäuerlichen Strukturen hat seit Generationen Bestand und funktioniert gut. Dass hier viele Dinge ohne großes Zutun gut laufen, sieht man an dem Vorkommen der in der Verordnung aufgeführten Tier-/und Pflanzenarten.</p> <p>Den Landwirten spricht die Verordnung ihr Fachwissen, ihr Praxiswissen und vor allem ihre Erfahrungswerte mit den Gegebenheiten vor Ort ab. Die Betriebe sind über oftmals über Jahrzehnte an der jeweiligen Hofstelle ansässig. Es entsteht ein Wissensfundus, der mehr beinhaltet als das Wissen über die Bodeneigenschaften und Ähnliches. Die Verordnung beeinträchtigt die Tätigkeit der Landwirte und kann den Betrieb je nach Betroffenheit in ihrer Existenz gefährden. Die Verordnung verhindert teilweise die Arbeit nach guter fachli-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren und auf Qualitäten des Landschaftsbildes ausgerichtet. Dies entspricht § 26 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch überwiegend als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die Verordnung spricht der Landwirtschaft in keiner Weise das vorhandene Fachwissen ab. Die Verordnung hat, wie oben bereits beschrieben, den Zweck, europarechtliche Verpflichtungen umzusetzen. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin eingeschränkt möglich.</p>

<p>cher Praxis, z. B. wenn die Einholung von Genehmigungen bei der Naturschutzbehörde das Maß der Dinge sein soll. Landwirtschaft findet in der Natur mit den Gegebenheiten der Natur (Wetter) statt.</p> <p>Die Verordnung greift unverhältnismäßig stark in die Rechte der Eigentümer und/oder Bewirtschafter/Nutzer ein.</p>	<p>Die Einschränkungen in der LSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
<p>Das geplante Landschaftsschutzgebiet deckt sich nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete. Das muss berichtigt werden.</p>	<p>Die Grenzziehung des LSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Es wurden keine Flä-</p>

Aus den vorgenannten Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.

chen in das LSG miteinbezogen, die kein Natura-2000 Gebiet sind.

Zur Kenntnis genommen.

251. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 02.02.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Bezugnehmend auf unser Telefonat vom 27.01.2021, wo Sie mir versichert haben, daß für mich keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten ist, möchte ich trotzdem Stellung nehmen:</p> <p>Die beiden Felder, die von der Schutzgebietsausweisung betroffen sind, wurden mir 2008 während der Flurbereinigung zugewiesen, und liegen etwa 400 m weit vom Hof entfernt. Damit war es mir möglich meinen Milchviehbestand auszuweiten und meine Milchkühe dort zu weiden. Die Mäh- und Rindviehweiden werden je nach Bedarf und Erfordernis entweder als reines Mähgrünland, reines Weideland oder in Kombination als Mähweide bewirtschaftet. Nach Einschätzung des Gutachters wird dieses auf meinem Betrieb in mittlerer bis hoher Intensität bewirtschaftet.</p> <p>Ich nehme an dem Weidemilchprogramm der Molkerei Ammerland teil, so daß die Mähweiden am Haus und die Flächen, die unter Naturschutz kommen hierfür unentbehrlich sind. Laut Gutachter fallen diese Felder aus dem Programm, wenn diese unter Schutzgebietsausweisung kommen. Weidehaltung von Milchkühen und Rindern, die bei mir in den Sommermonaten alle auf die Weide kommen, ist tiergerecht und erfüllt einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz.</p> <p>Die Düngeintensität von 80 Kg/N/Ha ist zu niedrig und gewährleistet keine ausreichende Grundfuttergewinnung und keine ausreichende Futtergrundlage für das Milchvieh. Die Ansprüche des Milchvieh an Energiegehalt im Grundfutter und Weide sind hoch. Auch der Vorschlag im Gutachten, daß vorhandene Wirtschaftsdünger auf andere Flächen zu verteilen oder abzugeben, halte ich für eine schlechte Idee, da es dort zu Überdüngung kommt und zu höheren Nitrateinträgen.</p> <p>Weiterhin sollte das Aufkalken zum Erhalt eines guten ph- Wertes im Boden</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die LSG-VO schränkt diese Nutzung nicht ein.</p> <p>Die LSG-VO regelt solche Einschränkungen nicht.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen</p>

<p>möglich sein. Die Vorbereitung der Grasnarbe im Frühjahr für die bevorstehende Ernte sollte auch gewährleistet sein.</p>	<p>zen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Darüber hinaus sollte weiterhin die Grabenräumung der Gewässer II. Und III. Ordnung möglich sein, weil die gesamte Entwässerung über das Bagbänder Tief sichergestellt werden muß.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LSG-VO freigestellt.</p>